

## 1157 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (924 der Beilagen):  
Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung,  
das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz  
geändert werden (Strafprozeßänderungs-  
gesetz 1993)**

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. März 1993 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Michael Graff und Wortmeldungen der Abgeordneten Mag. Thomas Barmüller, Mag. Terezija Stoisits, Dr. Helene Partik-Pablé sowie Peter Schieder wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Beratung dieses Gesetzentwurfes einen Unterausschuß einzusetzen, dem nach Neukonstituierung von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion die Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Mag. Walter Guggenberger, Dr. Elisabeth Hlavac (Obmann-Stellvertreterin), DDr. Erwin Niederwieser und Hilde Seiler, vom Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Michael Graff (Obmann), Dr. Gerfried Gaigg, Josef Kirchknopf und Josef Straßberger, vom Parlamentsklub der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Harald Ofner (Schriftführer) und Dr. Helene Partik-Pablé, vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten die Abgeordnete Mag. Terezija Stoisits und vom Parlamentsklub Liberales Forum die Abgeordnete Dr. Heide Schmidt angehörten.

Das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 ist eine Zusammenführung der Regierungsvorlage gleichen Namens und einer parlamentarischen Initiative zur Reform der Untersuchungshaft.

In seiner konstituierenden Sitzung am 1. April 1993 beschloß der Unterausschuß, den Entwurf zur Neufassung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft vom 27. März 1993 in seine Beratungen einzubeziehen. Dieser Entwurf bildete

das Ergebnis einer vom Obmann des Justizausschusses, Dr. Michael Graff, und den Fraktionsführerinnen der (damals) übrigen drei Fraktionen des Justizausschusses, Dr. Elisabeth Hlavac, Mag. Dr. Heide Schmidt und Mag. Terezija Stoisits im Frühjahr 1992 ergriffenen Initiative, eine Novellierung der Bestimmungen über die Untersuchungshaft in Angriff zu nehmen.

Die parlamentarische Initiative zur Reform der Untersuchungshaft wäre nicht realisierbar gewesen ohne die uneingeschränkte Unterstützung des Bundesministers für Justiz Dr. Nikolaus Mikalek und den intensiven und sachkundigen Einsatz der Legisten des Bundesministeriums für Justiz, in erster Linie des Sektionschefs Dr. Roland Miklau und des Staatsanwaltes Dr. Werner Pleischl. Einen Anlaß für diese Initiative bildete die im internationalen Vergleich hohe Anzahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen (im Vergleich der Stichtagserhebungen vom 31. Oktober 1988 und vom 31. Oktober 1991 war ein Anstieg von 1 441 auf 2 142 oder um 48,65%, somit fast um die Hälfte, zu verzeichnen), die kein Äquivalent in der Entwicklung der Anzahl der von den Sicherheitsbehörden ermittelten Tatverdächtigen einerseits und der Anzahl der Strafgefangenen andererseits fand.

Eine erste Maßnahme zur verstärkten Durchsetzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit bildete das ebenfalls auf eine parlamentarische Initiative zurückgehende Grundrechtsbeschwerdegesetz, BGBl. Nr. 864/1992, das dem Obersten Gerichtshof die Wahrung des Grundrechtes der persönlichen Freiheit übertrug. Die inzwischen vorliegende Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zeigt, daß die Rechtsvorschriften über die Haft von den Oberlandesgerichten und Ratskammern zwar im großen und ganzen korrekt gehandhabt werden, daß es aber immer noch Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

Die Initiatoren der Reformbemühungen gingen von der Überlegung aus, daß institutionelle Schwächen im System des strafprozessualen Vorverfahrens für die erwähnte Entwicklung mitentscheidend sind und daß mit deren Reform nicht bis zu einer durchgreifenden Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens zugewartet werden kann. Diese institutionellen Schwächen ergeben sich vor allem daraus, daß die Strafprozeßordnung einen Kompromiß zwischen dem alten, vom Richter gesteuerten Inquisitionsprozeß und dem modernen Parteiprozeß darstellt, wobei dem Untersuchungsrichter in Haftfragen wenig echte Entscheidungskompetenzen zustehen und seine Funktion als über den Parteien stehender Richter und Garant des Rechtsschutzes gegenüber jener als Untersuchungsführer und Sammler des Prozeßstoffes unterentwickelt ist. Zentrales Anliegen der Reformbemühungen ist es daher, auch im Vorverfahren den Parteiprozeß stärker zu akzentuieren und die Rechtsschutzfunktion des Untersuchungsrichters in der Haftfrage grundlegend aufzuwerten.

Mit dieser klareren Verteilung der Prozeßrollen zwischen dem Staatsanwalt (dessen Initiative folgerichtig und im Einklang mit dem verfassungsgesetzlich verankerten Anklageprozeß Voraussetzung für die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft sein soll), dem Beschuldigten und dessen Verteidiger (die Haftverhängung soll künftig ohne zeitlichen Verzug ausnahmslos die Bestellung eines Verteidigers nach sich ziehen) und dem Untersuchungsrichter, dem künftig als „Haft-richter“ echte Entscheidungsfunktionen zukommen sollen, will der Justizausschuß — auf der Grundlage von Ausarbeitungen des Bundesministeriums für Justiz — eine erste wichtige Etappe der ausständigen Gesamtreform des Vorverfahrens verwirklichen. Einzelne Bruchlinien gegenüber dem erwähnten Kompromiß des historischen Gesetzgebers der StPO müssen hiebei nach Überzeugung des Ausschusses zugunsten einer Reformdynamik im aufgezeigten Sinne in Kauf genommen werden.

Im Bestreben, den Entscheidungen über den Entzug der persönlichen Freiheit als massivstem Grundrechtseingriff den gebührenden Stellenwert einzuräumen, soll auch der Gedanke verdeutlicht werden, daß nicht (nur) die Aufhebung, sondern (auch und vor allem) die Fortsetzung der Haft einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Statt der bisherigen, bloß auf Antrag — von Amts wegen erst nach zweimonatiger Dauer der Untersuchungshaft — durchzuführenden (verzichtbaren) Haftprüfungsverhandlung(en) ist daher vorgesehen, feste Haftfristen und obligatorische Haftverhandlungen einzuführen, die jeweils vor dem Ablauf einer Haftfrist stattzufinden haben. Der Untersuchungsrichter soll periodisch in kontradiktorischer Verhandlung entscheiden, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Tatverdacht, Haftgrund, Verhältnismäßigkeit) weiterhin vorliegen und ob gegebenen-

falls mit gelinderen Mitteln das Auslangen gefunden werden kann. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988) soll — unter Berücksichtigung des jeweiligen Verfahrensstadiums und der Haftdauer — verdeutlicht und verstärkt werden.

Diese Überlegungen und Zielvorstellungen wurden bereits im Frühjahr 1992 von den Fraktionsspitzen des Justizausschusses mit Vertretern des Bundesministeriums für Justiz und Experten aus der Praxis (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Beamte aus dem Bundesministerium für Inneres, der Polizei und der Gendarmerie), die später auch dem Unterausschuß beigezogen wurden, an Hand eines von der Straflektivsektion des Bundesministeriums für Justiz erarbeiteten Vorentwurfs eingehenden Beratungen unterzogen. Diese führten zu einem Entwurf, der im Sommer 1992 vom Bundesministerium für Justiz einem informellen Begutachtungsverfahren zugeführt wurde. Die erstatteten Stellungnahmen wurden in weitere Expertengespräche im Herbst und Winter 1992/93 eingebracht, als deren Ergebnis sich der eingangs erwähnte Entwurf vom 27. März 1993 versteht.

Der Unterausschuß beschäftigte sich sodann in fünf Sitzungen sowohl mit der Regierungsvorlage als auch mit der Reform der Untersuchungshaft. Von seiten des Bundesministeriums für Justiz nahmen Bundesminister Dr. Nikolaus Michael, Sektionschef Dr. Roland Miklau, StA Dr. Werner Pleischl und Richter Mag. Christian Pilnacek an den Unterausschußberatungen teil. Den Sitzungen vom 1. und 28. April, 18. Mai und 2. Juni 1993 wurden nachstehende Experten beigezogen: Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes Hon.-Prof. Dr. Herbert Steininger, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Erwin Felzmann, Richter des Oberlandesgerichtes Graz und Präsident der Vereinigung der österreichischen Richter Dr. Josef Klingler, Präsident des Jugendgerichtshofes Wien Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Dr. Günter Woratsch, Vizepräsident des Landesgerichtes Wr. Neustadt Dr. Wolfgang Jedlicka, (Untersuchungs-)Richterin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Dr. Eva Brachtel, Richter des Landesgerichtes Eisenstadt Mag. Alfred Ellinger, Generalprokurator Dr. Otto F. Müller, Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien Dr. Friedrich Schindler, Staatsanwalt Dr. Walter Nemeč, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Mag. Michael Sika, Sektionsleiter Dr. Wolf Szymanski, Ministerialrat Dr. Erik Buxbaum und Rat Dr. Albin Deering vom Bundesministerium für Inneres, Leiter des Sicherheitsbüros der Bundespolizeidirektion Wien Hofrat Mag. Maximilian Edelbacher, Gruppeninspektor Reinhard Jochberger (Kriminalabteilung beim Landesgendarmeriekom-

mando Vorarlberg), Univ.-Prof. Dr. Peter J. Schick, Universität Graz, Rechtsanwalt Dr. Manfred Ainedter, Rechtsanwalt Dr. Gabriel Lansky sowie Rechtsanwalt Dr. Heinrich Vana.

Der Unterausschuß berichtete sodann über das Ergebnis seiner Arbeiten durch den Obmann Abgeordneten Dr. Michael Graff dem Justizausschuß in dessen Sitzung am 24. Juni 1993. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac, Dr. Harald Ofner, Mag. Karin Praxmarer, Mag. Terezija Stoitsits, Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Michael Graff, Walter Riedl, Johannes Voggenhuber, DDr. Erwin Niederwieser, Mag. Thomas Barmüller und Dr. Gerfrid Gaigg sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek.

Von den Abgeordneten Dr. Michael Graff und Dr. Elisabeth Hlavac wurde ein umfassender Abänderungsantrag vorgelegt, der die Ergebnisse der Unterausschußberatungen verarbeitet.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage 924 der Beilagen unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Dr. Elisabeth Hlavac in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Karl Vonnwald gewählt.

Zu den vom Justizausschuß vorgenommenen Änderungen und Erweiterungen der Regierungsvorlage einschließlich des neugefaßten Rechtes der Untersuchungshaft ist folgendes zu bemerken (die Numerierung der Regierungsvorlage wurde bewußt beibehalten, um die Benützung zu erleichtern):

#### **Zu Art. I (Änderungen der Strafprozeßordnung):**

##### **Zu Art. I Z 1 a und 1 b (§§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 1 Z 1):**

1. Während den Bezirksgerichten im Zivilverfahren in den letzten Jahren weitreichende Kompetenzen zugewiesen wurden (zuletzt durch die erweiterte Wertgrenzennovelle 1989), blieb die Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Strafsachen seit dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung in hohem Maß unverändert. Der Justizausschuß will daher in Weiterverfolgung früherer Vorschläge (zB des Ministerialentwurfes eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965) die Zuständigkeit auf Vergehen erweitern, für die (nur Geldstrafe oder) eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt. Dieses Bekenntnis zur Aufwertung der Bezirksgerichte gründet sich zum einen auf die Überlegung, daß kleinere Einheiten

rascher und effizienter arbeiten können, zum anderen auf die Möglichkeit einer Entlastung der Gerichtshöfe erster Instanz, welche insbesondere durch die Neugestaltung des Verfahrens über die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft eine nicht unerhebliche Mehrbelastung erfahren werden.

Eine Ausnahme soll lediglich für die Vergehen der Nötigung (§ 105 StGB) und der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB) gelten, weil bei diesen mitunter die Verhängung der Untersuchungshaft wegen Tatausführungsgefahr erforderlich ist, dieser Haftgrund (§ 180 Abs. 2 Z 3 lit. d) im bezirksgerichtlichen Verfahren aber nicht vorgesehen ist (§ 452 Z 3) und Haftfälle im bezirksgerichtlichen Verfahren überdies wegen der räumlichen Entfernung zum Gefangenenhaus des Gerichtshofes eher mit organisatorischen Schwierigkeiten verbunden sind.

2. Die Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz soll jedoch erhalten bleiben, wenn auf Grund der §§ 39 oder 313 StGB im Einzelfall die Strafobergrenze um die Hälfte überschritten und eine höhere als eine einjährige Freiheitsstrafe verhängt werden kann (vgl. die Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987).

3. Berechnungen des Bundesministeriums für Justiz an Hand der Gerichtlichen Kriminalstatistik für das Jahr 1991 haben ergeben, daß durch diese Zuständigkeitsverschiebung etwa 3 000 Verurteilungen wegen Tatbeständen, die im Strafgesetzbuch enthalten sind, betroffen gewesen wären. Dies entspricht einer Entlastung der Gerichtshöfe erster Instanz von mehr als 9% und einer korrespondierenden Belastung der Bezirksgerichte von etwa 4% des jeweiligen Verfahrensanfalls in Strafsachen.

Diese Entlastung, ferner das Freiwerden von Arbeitskraft bei den bisher in der Ratskammer, insbesondere bei Haftprüfungsverhandlungen, tätig gewesenen Richtern sowie die ins Auge gefaßte Einführung von Sprengelrichtern auf gesicherter verfassungsrechtlicher Grundlage sollen dazu beitragen, die durch die Reform der Untersuchungshaft bewirkte Mehrbelastung der mit Haftsachen betrauten Gerichte, vor allem in der Übergangszeit, verkraftbar zu machen. Daneben wird die Justizverwaltung entsprechende Vorsorgen im Bereich des Stellenplanes, der Ausfüllung der Planstellen und des Sachaufwandes zu treffen haben. Die Fraktionen des Justizausschusses haben ihre Entschlossenheit bekundet, den Bundesminister für Justiz bei seinen diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen.

##### **Zu Art. I Z 1 c, 10, 11, 12 a bis 12 e (§§ 12, 92 Abs. 3, 94, 95, 97 Abs. 1, 109 Abs. 2, 112 Abs. 3, 113, 114):**

1. Der Untersuchungsrichter soll in allen Fragen der Haft zur zentralen Entscheidungsinstanz

aufgewertet werden. Es sollen ihm nicht nur die Erlassung eines Haftbefehls und die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft (§ 179 Abs. 2), sondern künftig auch die Durchführung der Haftverhandlungen und die Entscheidung über Fortsetzung oder Aufhebung der Untersuchungshaft in erster Instanz allein zustehen. Demzufolge soll die Ratskammer nicht mehr Aufsichtsorgan über den Untersuchungsrichter und die von ihm geführten Vorerhebungen und Voruntersuchungen, sondern grundsätzlich dessen Rechtsmittelinstanz sein (§ 113) und darüber hinaus weiterhin im Vorverfahren in den vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen in erster Instanz entscheiden (zB §§ 40 Abs. 1, 48 Z 1, 64 Abs. 1, 71 Abs. 2, 74 Abs. 2, 74 a, 108 Abs. 2, 144 a, 145 Abs. 2, 147 Abs. 1, 149 Abs. 5 und 6, 188 Abs. 2, 486 Abs. 4 StPO und Nebengesetze). In Haftsachen soll der Ratskammer hingegen keine Kompetenz mehr zustehen.

Somit haben die der neuen Stellung des Untersuchungsrichters nicht mehr entsprechenden Regelungen, daß der Untersuchungsrichter unter bestimmten Umständen der Ratskammer Bericht zu erstatten (§ 94) oder deren Entscheidung einzuholen habe (§ 97 Abs. 1), ebenso zu entfallen wie die in der Praxis entbehrlichen Bestimmungen, wonach die Ratskammer die Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter abnehmen und einem Bezirksgericht übertragen kann (§§ 12 Abs. 2 und 95).

Auch über Anträge des Anklägers auf Einleitung und Einstellung der Voruntersuchung sowie über Anträge auf deren Ergänzung (§§ 92 Abs. 3, 97 Abs. 1, 112 Abs. 3 sowie 109 Abs. 2) soll der Untersuchungsrichter selbständig entscheiden. Während gegen Beschlüsse über Anträge auf Ergänzung der Voruntersuchung (§§ 97 Abs. 1 und 112 Abs. 3) Beschwerde an die Ratskammer zustehen soll, ist gegen die Beschlüsse auf Einleitung oder Einstellung der Voruntersuchung wegen des engen Zusammenhanges mit der Haftentscheidung nach § 179 Abs. 2 und dem dagegen zustehenden Rechtsmittel (vgl. Z 25 e) ein Rechtszug an das Oberlandesgericht vorgesehen. Aufschiebende Wirkung kommt nur der Beschwerde des Staatsanwalts gegen den Beschluß auf Einstellung der Voruntersuchung zu.

Das schon heute in der Praxis weitgehend beachtete Recht des Beschuldigten, in der Voruntersuchung Anträge zur Erwirkung bestimmter Untersuchungshandlungen zu stellen, soll ausdrücklich festgehalten werden, indem § 97 Abs. 1 zweiseitig gefaßt wird („Der Ankläger und der Beschuldigte ...“). Der Untersuchungsrichter soll auch über diese Beweisanträge entscheiden, wobei eine Abweisung — unbeschadet neuerlicher Antragstellung in einer Hauptverhandlung — insbesondere dann nicht in Betracht kommen wird, wenn Beweismittelverlust droht oder ein Umstand erhoben werden

soll, der für sich allein geeignet sein kann, den Tatverdacht (oder den Haftgrund) zu entkräften. Gegen die ungerechtfertigte Ablehnung von Beweisanträgen kann wie bisher die Ratskammer angerufen werden (§ 113).

2. Da im Vorverfahren somit grundsätzlich ein zweinstanzliches Verfahren vom Untersuchungsrichter zur Ratskammer gewährleistet ist (die allgemeine Beschwerdemöglichkeit gemäß § 113 Abs. 1 bleibt erhalten), erübrigt sich der bisherige § 114 Abs. 1. Der dort enthaltene grundsätzliche Ausschluß eines weiteren Rechtszuges wurde in den § 113 Abs. 4 aufgenommen. Auch der derzeitige Abs. 4 des § 114 (Anklagebeschluß des Oberlandesgerichtes) ist unpraktisch und rechtsstaatlich bedenklich und soll daher entfallen.

Der weitere Inhalt des bisherigen § 114 (Abs. 2 und 3), der im wesentlichen das Beschwerdeverfahren beim Oberlandesgericht regelt, verbleibt in dieser Bestimmung, die um den normativen Gehalt des § 196 erweitert wurde; dadurch können auch die Verweisungen auf § 114 (zB in den §§ 15 und 149 ff.) beibehalten werden.

Ein Beschluß des Untersuchungsrichters, mit dem über die Einstellung der Voruntersuchung entschieden wird, ist sowohl der Beschluß, die Voruntersuchung einzustellen, als auch die Abweisung eines auf die Einstellung zielenden Antrages. In beiden Fällen steht die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu. Die Entscheidung ÖJZ-LSK 1979/252 ist damit überholt.

Im übrigen soll die allgemeine Beschwerdemöglichkeit gegen Beschlüsse des Untersuchungsrichters (§ 113 Abs. 1) grundsätzlich erhalten bleiben und insofern erweitert werden, als die Ratskammer Gesetzesverletzungen auch dann feststellen soll, wenn die Beschwerde in der Zwischenzeit gegenstandslos geworden ist (§ 113 Abs. 2; vgl. § 2 Abs. 2 Grundrechtsbeschwerde-Gesetz, BGBl. Nr. 864/1992).

Es ist wiederholt vorgekommen, daß ein Beschuldiger gegen rechtswidrige Vorgänge in der Voruntersuchung, zum Beispiel anlässlich einer Hausdurchsuchung, Beschwerde erhoben hat, worauf ihm dann die Ratskammer eröffnete, dem beanstandeten Vorgang könne nicht mehr abgeholfen werden, weil er in der Vergangenheit liege, die Beschwerde sei daher wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses abzuweisen. Der Justizausschuß ist jedoch der Auffassung, daß die verbliebene Beschwerdezuständigkeit der Ratskammer, die in Rechtsfragen, die nicht so einschneidend sind wie die Haft, einen raschen Rechtsmittelzug „im Haus“ ermöglicht, nicht nur durch konkrete Abhilfe im Einzelfall, sondern auch durch die Feststellung unterlaufener Rechtsverletzungen einen wichtigen Beitrag zur Erzielung einer gesetzeskonformen Praxis leisten kann.

**Zu Art. I Z 3 und 7 a (§§ 38 Abs. 4 und 45 Abs. 2):**

1. Der bislang geltende § 45 Abs. 2 sieht vor, daß der Untersuchungsrichter — bis zur Mitteilung der Anklageschrift und unter bestimmten Voraussetzungen — einzelne Aktenstücke von der Einsicht durch den Verteidiger oder Beschuldigten ausnehmen kann, wenn dadurch die Untersuchung erschwert werden könnte. Eine solche Beschränkung von Verteidigungsrechten soll jedoch nur in eng umschriebenen Grenzen möglich sein. Sie ist nur dort am Platz, wo die sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken dem Beschuldigten Gelegenheit böte, den Zweck der Untersuchung durch Verdunkelungshandlungen, etwa Spurenbeseitigung oder Beeinflussung anderer Personen, konkret zu gefährden.

2. Aus ähnlichen Erwägungen soll der in der Regierungsvorlage vorgesehene Aufschub der Verständigung des Verdächtigen von Vorerhebungen oder einer Voruntersuchung, die gegen ihn geführt werden (§ 38 Abs. 4), sprachlich an die gleiche Voraussetzung („Gefährdung der Untersuchung“) gebunden werden.

**Zu Art. I Z 6, 7 lit. b und 51 lit. b (§§ 41 Abs. 1 und 5, 42 Abs. 2 und 3, 393 Abs. 3):**

1. Derzeit sieht das Gesetz vor, daß der Beschuldigte jedenfalls dann eines Verteidigers bedarf, wenn die Untersuchungshaft schon zwei Monate gedauert hat (§ 182). Diese Formulierung war auch in der Regierungsvorlage enthalten, welche im neu gefaßten § 41 Abs. 1 alle in der Strafprozeßordnung enthaltenen Fälle der notwendigen Verteidigung anführt.

Nach Ansicht des Justizausschusses gebieten jedoch der hohe Rang des Rechtsgutes der persönlichen Freiheit und die mit der Haft regelmäßig verbundene schwere psychische und physische Belastung sowie die Notwendigkeit zweckentsprechender Verteidigung zu Beginn des Verfahrens und insbesondere in den Haftverhandlungen, deren kontradiktorisches Element die Anwesenheit eines Verteidigers bedingt, die fachmännische Vertretung des Beschuldigten jedenfalls dann und so lange vorzusehen, als sich dieser in Untersuchungshaft befindet (§ 41 Abs. 1 Z 3). Somit wird der Untersuchungsrichter einen Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, bei der Verhängung der Untersuchungshaft entsprechend zu belehren und ihm erforderlichenfalls sogleich einen Verteidiger zu bestellen haben.

2. Da grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen ab Festnahme des Beschuldigten (§ 181 Abs. 2 Z 1) eine Haftverhandlung durchzuführen ist und die amtswegige Bestellung eines (Verfahrenshilfe- oder Amts-)Verteidigers innerhalb dieser verhältnismäßig kurzen Frist nicht in allen Fällen so rechtzeitig

erfolgen könnte, daß dem Verteidiger auch angemessene Vorbereitungszeit und -möglichkeit zur Verfügung stehen, soll dem bislang unvertretenen Beschuldigten für diese Haftverhandlung ein Pflichtverteidiger bestellt werden. Dieser soll vom Untersuchungsrichter beigegeben und — in der Regel nach telefonischer Kontaktaufnahme oder per Telefax — vom Ausschuß der zuständigen Rechtsanwaltskammer nach der Reihenfolge einer besonderen, auf den Tag der Haftverhandlung abgestellten Liste von Rechtsanwälten ehestens bestellt werden.

Der Pflichtverteidiger soll grundsätzlich lediglich in der Haftverhandlung und zu deren Vorbereitung sowie nur dann tätig werden, wenn nicht ein gewählter Verteidiger einschreitet. Darüber hinaus soll er eine allfällige Beschwerde gegen einen in der Haftverhandlung ergehenden Beschluß auf Fortsetzung der Untersuchungshaft (§ 182 Abs. 4) ausführen (sofern nicht ein Wahlverteidiger die Vertretung übernimmt). Der Pflichtverteidiger hat seine Tätigkeit aber so lange fortzusetzen, bis ein Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidiger einschreitet, dessen Bestellung gegebenenfalls ohne Verzug, also in der Regel alsbald nach Verhängung der Untersuchungshaft über den Beschuldigten, in die Wege zu leiten sein wird.

3. Die als Pflichtverteidiger zu berufenden Rechtsanwälte sollen auf Grund freiwilliger Meldungen vom Ausschuß der zuständigen Rechtsanwaltskammer in eine besondere Liste aufgenommen und vom Gericht gesondert honoriert werden. Ihre unter besonderen Umständen zu erbringenden Leistungen (Aktenstudium, Informationsaufnahme mit dem Inhaftierten und dessen Vertretung in der Haftverhandlung, allenfalls Abfassung einer Beschwerde gegen einen in der Haftverhandlung ergehenden Beschluß auf Fortsetzung der Untersuchungshaft) sollen nicht in die bisherige Form der Verfahrenshilfe und in die damit verbundene Pauschalvergütung (§§ 16 Abs. 3, 47 Abs. 1 RAO) einbezogen, sondern individuell entlohnt werden.

Die Entlohnung des Pflichtverteidigers soll in allen Fällen zunächst von Amts wegen an diesen ausbezahlt sein. Sie soll einheitlich mit einem Betrag von 2 500 S (einschließlich allfälliger Barauslagen) festgesetzt werden; dazu kommt die Umsatzsteuer im derzeitigen Ausmaß von 20%, sodaß — da umsatzsteuerfreie Auslagen im gegebenen Zusammenhang nicht anfallen — ein Bruttobetrag von 3 000 S zur Auszahlung gelangen wird. Wenn der Pflichtverteidiger tätig wird, aber bei der Haftverhandlung nicht (mehr) einschreitet (zB weil dort ein Wahlverteidiger interveniert), soll ihm die Hälfte des angeführten Betrages zustehen.

Der Justizausschuß geht davon aus, daß die entlohnte Tätigkeit als Pflichtverteidiger für Rechtsanwälte, die am Anfang ihrer Praxis stehen und überhaupt sich der Strafverteidigung besonders

zuwenden wollen, durchaus interessant sein kann und zur Bildung entsprechender Listen bei den Rechtsanwaltskammern auf Grund freiwilliger Meldung führen wird. Sollte wider Erwarten eine solche Liste nicht existieren oder im Einzelfall erschöpft sein, dann wird die Nominierung des Pflichtverteidigers ebenso wie die des Verfahrenshilfverteidigers aus dem Kreis aller kammerangehörigen Rechtsanwälte zu erfolgen haben.

Es besteht überdies ein Einvernehmen mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, daß in Haftfällen, wenn ein Verfahrenshilfverteidiger zu bestellen ist, möglichst jener Rechtsanwalt bestellt werden soll, der bereits als Pflichtverteidiger eingeschritten ist, dann aber selbstverständlich ohne individuelle Entlohnung unter Anrechnung auf die von ihm wie von allen anderen Rechtsanwälten zu erbringende Tätigkeit im Rahmen der Verfahrenshilfe.

4. Die Kosten des einschreitenden Pflichtverteidigers sollen einem verurteilten und gemäß § 389 zum Kostenersatz verpflichteten Beschuldigten aufzuerlegen sein, soweit nicht die Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe vorliegen (§ 393 Abs. 3) oder die Kosten des Verfahrens für uneinbringlich erklärt werden.

5. Die Bestellung eines Verfahrenshilfverteidigers soll im übrigen auch für ein allfälliges künftiges Verfahren auf Grund einer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde (§ 292) gelten.

#### Zu Art. I Z 7 b (§§ 45 a und 45 b):

In Haftfällen sollen dem Staatsanwalt und dem Verteidiger wegen der kurzen Zeit zwischen der Verhängung der Untersuchungshaft und der ersten Haftverhandlung (zehn bis zwölf Tage) bzw. der ohne vorangehende Haftverhandlung stattfindenden Hauptverhandlung (vgl. § 181 Abs. 3; Z 25 g) die zur Vorbereitung auf die Verhandlung relevanten Aktenstücke künftig von Amts wegen in Abschrift (Ablichtung) zur Verfügung zu stellen sein. Diese Aktenstücke umfassen — sofern sie nicht gemäß § 45 Abs. 2 auf Grund besonderer Umstände von der Einsichtnahme durch den Verteidiger ausgenommen werden — zunächst die bereits im § 45 Abs. 2 genannten Augenscheinprotokolle, Befunde und Gutachten von Sachverständigen, Behörden, Ämter und Anstalten sowie die dort bezeichneten Originalurkunden, darüber hinaus aber jedenfalls auch die gerichtlichen Beschlüsse und Protokolle sowie die polizeilichen Erhebungsergebnisse einschließlich der Berichte und Vernehmungsprotokolle.

Ein Entgelt für die Übermittlung solcher Abschriften an den Verteidiger soll im Hinblick auf das häufige Vorliegen der Voraussetzungen für die

Verfahrenshilfe und zur Vermeidung entbehrlichen Verwaltungsaufwands nicht eingehoben werden.

Auf Grund eines generellen Antrags des Staatsanwalts oder des Verteidigers sollen die angeführten Abschriften auch nach der ersten Haftverhandlung laufend zuzustellen sein, im Fall des Verteidigers jedoch — unbeschadet des Rückvergütungsanspruchs im Fall der Verfahrenshilfe (§ 393 Abs. 2) — gegen Entgelt.

#### Zu Art. I Z 8 a (§ 49):

Da die Verhängung und die Fortsetzung der Untersuchungshaft nunmehr in allen Fällen einen Antrag des Staatsanwalts voraussetzen (§§ 180 Abs. 1, 181 Abs. 3), kommt eine Fortsetzung der Untersuchungshaft nach Rücktritt des Staatsanwalts von der Verfolgung unbeschadet der dem Privatbeteiligten gemäß § 48 zustehenden Rechte nicht in Betracht.

#### Zu Art. I Z 8 a (§ 56 Abs. 1 StPO):

Entgegen der früheren, auf der Rechtslage vor dem Strafprozeßanpassungsgesetz 1974, BGBl. Nr. 423, basierenden Rechtsprechung (SSt 22/86; 31/116) hat der OGH jüngst ausgesprochen (JBl. 1993, 122), daß eine Verbindung von mehreren Strafsachen, die nicht konnex im Sinne der §§ 55 und 56 StPO sind, gesetzwidrig sei. Der Verweis auf die Beteiligungsregel des § 12 StGB verhindere eine weite Auslegung der in § 56 StPO gebrauchten Formulierung „an derselben strafbaren Handlung beteiligt“, womit nicht jeglicher gemeinsamer Lebenssachverhalt, sondern nur dieselbe materiellrechtliche Tat gemeint sei.

Die Regelung der objektiven Konnexität nach den §§ 55 und 56 StPO erfaßt also nur die Beteiligungsformen im strafrechtsdogmatischen Sinn. Damit wird der bislang anzutreffenden, prozeßökonomischen Übung der Gerichte, die Wendung „an derselben strafbaren Handlung“ als einheitliches Tatgeschehen zu verstehen und materiellrechtlich selbständige Taten — man denke an die „Beteiligten“ eines Verkehrsunfalles oder eines Raufhandels — gemeinsam zu verhandeln und zu entscheiden, der Boden entzogen.

Die vorgeschlagene Neuregelung der objektiven Konnexität (§ 56 StPO) soll daher den Gerichtsstand des Zusammentreffens im Hinblick auf den Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie und damit letztlich im Interesse der Wahrheitsfindung und der einheitlichen Erfassung und Aburteilung zusammengehöriger Sachverhalte auf die Fälle eines gemeinsamen Lebenssachverhaltes und eines sonstigen engen sachlichen Zusammenhanges erweitern. Somit wird im Fall mehrerer Beschuldigter, die zB im Zuge eines „Raufhandels“ oder eines Verkehrs-

unfalles einander durch selbständige, rechtlich voneinander unabhängige Taten verletzt haben sollen, und im Fall von Beschuldigten, die unabhängig voneinander falsche Beweisaussagen zum selben Thema abgelegt haben sollen, Konnexität gegeben sein. Dadurch soll der gesamte Sachverhalt in einem Verfahren abgehandelt werden können, was nicht nur einen strafferen und übersichtlicheren Prozeßverlauf garantieren, sondern auch die Notwendigkeit mehrfacher Ladung und Aussage derselben Zeugen verhindern sollte. Auch Anschlußtaten wie Hehlerei oder Begünstigung sollen auf Grund ihres sachlichen Zusammenhangs mit der Anlaßtat den Gerichtsstand des Zusammentreffens begründen.

Besonders wichtig erscheint dem Justizausschuß, daß die neugefaßte Regelung der Konnexität eine zusammengefaßte — und damit schlagkräftigere und wirksamere — Bekämpfung der organisierten Kriminalität ermöglicht. So wird das Verfahren gegen eine Vielzahl von Beschuldigten, die im Verdacht stehen, im Rahmen einer kriminellen Organisation gehandelt zu haben, künftig ohne Aufsplitterung konzentriert geführt werden können.

#### Zu Art. I Z 8 b (§ 68 Abs. 3 StPO):

§ 69 Z 2 StPO schließt alle Richter, die in erster Instanz tätig waren, von der Teilnahme an der Rechtsprechung in zweiter Instanz aus. § 68 Abs. 2 bestimmt weiters (ua.), daß an einer auf Grund der Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes neuerlich durchzuführenden Hauptverhandlung die Richter der früheren nicht teilnehmen dürfen. Dagegen schließt das geltende Recht die Richter, die im früheren Verfahren tätig waren, nicht von der Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge und von der Mitwirkung im wiederaufgenommenen Verfahren aus, obwohl der Antrag auf Wiederaufnahme Ähnlichkeiten mit einem Rechtsmittel aufweist und das wiederaufgenommene Verfahren weitgehend einem Verfahren erster Instanz entspricht, das auf Grund einer Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes neu durchgeführt werden muß.

Diese Rechtslage wurde seit langem kritisiert (vgl. Foregger-Serini, StPO<sup>5</sup>, § 357 Anm. I; Broda ÖJZ 1962, 201; Nowakowski, „Reform der Rechtsmittel im Strafverfahren“, Verh. 2. ÖJT; Lewisch, ÖJZ 1991, 845), weil es nicht von der Hand zu weisen ist, daß jene Richter, die an der Entscheidung beteiligt waren, deren Aufhebung begehrt wird, psychologisch nicht unbefangen sein könnten. Eine analoge Anwendung des § 69 Z 2 kommt jedoch nicht in Betracht. Dennoch wird man die Eignung des Wiederaufnahmevorbringens, die rechtskräftige Vorentscheidung in Frage zu stellen, unterschiedlich beurteilen können, je nachdem, welche Überzeugungskraft man den seinerzeit

erhobenen Beweisen beimißt. Hier liegt die Gefahr, daß die Richter des Grundverfahrens rückschauend die Akzente der seinerzeit gewonnenen Überzeugung überbetonen. Darüber hinaus könnten die Eindrücke des Grundverfahrens, welche in einem unmittelbaren Beweisverfahren entstanden sind, gegenüber dem mittelbaren Eindruck, der aus der Aktenlage der Erhebungen des Untersuchungsrichters im Wiederaufnahmeverfahren entsteht, überwiegen.

Der Justizausschuß hält es daher für erforderlich, den Ausschließungsgrund der Vorbefäßtheit auf jene Richter zu erweitern, die bereits im früheren Verfahren als Untersuchungsrichter oder als Richter in der Hauptverhandlung tätig gewesen sind. Dadurch soll nicht zuletzt das Gericht gegen den Vorwurf geschützt werden, schon durch das Grundverfahren voreingenommen zu sein, und dem Verurteilten die naheliegende Besorgnis, die Richter des Grundverfahrens könnten schon infolge des verurteilenden Erkenntnisses für das Wiederaufnahmeverfahren nicht die nötige Objektivität mitbringen, genommen werden.

#### Zu Art. I Z 8 d (§ 82 a):

§ 82 regelt derzeit die Gewährung von Akteneinsicht, soweit die §§ 45, 46 und 47 nicht besondere Regeln hierfür aufstellen. Danach bleibt es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, ob jemandem, der ein rechtliches Interesse bescheinigen kann, vor oder nach rechtskräftiger Verfahrensbeendigung Akteneinsicht gewährt wird. Die Praxis der Gerichte hat schon bisher die Akteneinsicht auch bei Bescheinigung eines wissenschaftlichen Interesses zumeist bewilligt. Jedoch ergaben sich insbesondere bei breit angelegten Untersuchungen, die sich auf mehrere Gerichte (Gerichtsabteilungen) und auf eine Vielzahl von Akten beziehen, Verzögerungen, weil in jedem einzelnen Verfahren der jeweilige Leiter der betroffenen Gerichtsabteilung zu entscheiden hatte.

Dieser vermeidbare und die Gerichte unnötig belastende Verfahrensaufwand soll dadurch beseitigt werden, daß das Bundesministerium für Justiz und die Vorsteher (Präsidenten) der Gerichte ermächtigt werden sollen, derartige Ersuchen generell zu bewilligen, sofern die übrigen Voraussetzungen des vorgeschlagenen § 82 a (insbesondere die Verwendung der erlangten Daten für eine nicht personenbezogene Auswertung) vorliegen.

#### Zu Art. I Z 9 (§ 84 StPO):

1. Nach der Regierungsvorlage sollte eine Verpflichtung der (Leiter von) Behörden und öffentlichen Dienststellen zur Anzeige nur dann zum Tragen kommen, wenn ein **begründeter** Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung

vorliegt, die den **besonderen** gesetzmäßigen Wirkungsbereich der anzeigenden Behörde betrifft. Nach Ansicht des Justizausschusses soll mit der zuletzt erwähnten Wendung an die zur Frage der Garantienstellung im Fall der Unterlassung der Anzeige herrschende Lehre (vgl. Medigovic, JBl. 1992, 420 ff.) und an die Begriffsbildung des StGB zur Beamteneigenschaft (§ 74 Z 4) angeknüpft und verdeutlicht werden, daß Behörden und deren Organe, aber auch gesetzliche Interessenvertretungen eine Anzeigepflicht nur im Rahmen ihrer jeweiligen hoheitlichen Befugnisse trifft. Das Wort „besonderen“ als Hervorhebung dieses Gedankens trägt hingegen nicht zur weiteren Klarstellung des Umfangs der Anzeigepflicht bei und soll daher zwecks Vermeidung diffiziler Auslegungsprobleme entfallen.

Soweit die Strafprozeßordnung eine Anzeigepflicht öffentlicher Behörden und ihrer Organe vorsieht, soll sie diesen eine möglichst klare und unmißverständliche Handlungsanleitung geben. Die von der Regierungsvorlage gewählte Ausdrucksweise („begründeter“ Verdacht) könnte das Mißverständnis nahelegen, daß das Gesetz von den Behörden(leitern) eine besondere Prüfung der Qualität des Tatverdächtigen verlange. Da der Justizausschuß im übrigen die Auffassung vertritt, daß die Verpflichtung zur Anzeigerstattung jedenfalls einen substantiierten konkreten Tatverdacht zur Voraussetzung hat, kann das Wort „begründet“ entfallen.

2. Die Regierungsvorlage geht von der Ansicht aus, daß die Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe dem § 24 StPO zu entnehmen sei und durch die vorgeschlagene Neuregelung der Anzeigeverpflichtung unberührt bleibe. Es wird jedoch auch die Meinung vertreten, daß die Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden sich gleichfalls aus § 84 ergebe. Der Justizausschuß will daher durch Abs. 3 klarstellen, daß die Sicherheitsbehörden ohne jede inhaltliche Einschränkung zur Anzeigerstattung wegen aller von ihnen wahrgenommenen oder ihnen zur Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen verpflichtet sind.

3. Zur inhaltlichen Einschränkung der Anzeigepflicht nach Abs. 2 Z 1 hebt der Justizausschuß hervor, daß die Entscheidung, ob eine Anzeige erstattet werden soll, nach Vornahme einer — berufsspezifischen — Interessenabwägung zu treffen ist. Von einer Anzeige soll nur dann abgesehen werden (können), wenn im Einzelfall ein überwiegendes Interesse an der unbeeinträchtigten Ausübung jener Tätigkeit besteht, die eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Im übrigen hält der Ausschuß fest, daß die Einschränkung nur die Pflicht zur Anzeige, nicht jedoch das Recht hierzu betrifft. Wenn eine gewissenhafte Interessenabwägung ergibt, daß ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, wird

— insbesondere im Interesse des Schutzes gefährdeter Personen — dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung Vorrang einzuräumen sein.

#### Zu Art. I Z 10 a (§ 93 Abs. 1):

In der Praxis ergeben sich häufig Schwierigkeiten, wenn außerhalb der Amtsstunden ein Häftling vernommen werden soll: Das zuständige Bezirksgericht hat keinen Journaldienst, der Gerichtshof ist für die Rechtshilfeleistung grundsätzlich nicht zuständig. In Anlehnung an § 55 Abs. 1 ARHG soll die Rechtshilfe in diesen Fällen durch den Untersuchungsrichter geleistet werden.

#### Zu Art. I Z 12 f (§ 115):

Die grundsätzlich schon jetzt und auch für Fälle, in denen sich der Beschuldigte nicht in Haft befindet, vorgesehene Herstellung von Aktenabschriften (Zweitausfertigungen, Ablichtungen) zwecks Fortführung des Verfahrens während der Aktenvorlage wegen eines Rechtsmittels soll unterstrichen und obligatorisch vorgeschrieben werden.

#### Zu Art. I Z 13 (§ 118 Abs. 3):

Die von der Regierungsvorlage für Begutachtungen im psychischen Bereich vorgesehene Beiziehung bestimmter, qualifizierter Sachverständiger soll weiterhin der an den besonderen Erfordernissen des Einzelfalles orientierten Beurteilung des Gerichts überlassen bleiben.

#### Zu Art. I Z 14 (§ 126 Abs. 2):

Auch die in der Regierungsvorlage enthaltene Anführung bestimmter Berufsgruppen der — als Ersatz für das Fakultätsgutachten — unter bestimmten Voraussetzungen bei Begutachtungen im psychischen Bereich beizuziehenden „Obergutachter“ kann entfallen; die besondere wissenschaftliche Qualifikation dieser Sachverständigen ist durch deren Lehrbefugnis (gemäß § 25 Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975) gewährleistet. Der Justizausschuß geht davon aus, daß ein solches „Zweitgutachten“ im Sinne des § 126 Abs. 1 StPO in den im Abs. 2 angeführten Fällen in der Regel von einem an einer forensisch-psychiatrischen Universitätseinrichtung tätigen Inhaber der „*venia docendi*“ zu erstatten sein wird.

#### Zu Art. I Z 16, 17 und 18 (§§ 149 a, 149 b und 149 c):

1. Im Falle des § 149 a Abs. 1 Z 2 (Überwachung einer Fernmeldeanlage ohne Zustimmung des Inhabers) soll nach Ansicht des Justizausschusses

der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der besagt, daß sich ein Grundrechtseingriff immer auch als geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel zur Erreichung des verfolgten Zweckes darstellen muß, gegenüber dem Vorschlag der Regierungsvorlage stärker akzentuiert werden. In Anbetracht der erheblichen grundrechtsbeschränkenden Wirkung der Fernmeldeüberwachung ist für deren Anordnung zu fordern, daß die geplante Überwachungsmaßnahme auf Grund konkreter Anhaltspunkte Aussicht auf Erfolg verspricht und der Untersuchungszweck nicht auf andere, gelindere Art und Weise erreicht werden kann.

2. Der Justizausschuß will auch die — an sich selbstverständlichen — Grundsätze hervorheben, daß die nach Beendigung der Überwachung vorgesehenen Verständigungen des Inhabers der überwachten Fernmeldeanlage und des Beschuldigten einerseits im Regelfall unverzüglich vorzunehmen sind, andererseits aber im Einzelfall so lange aufgeschoben werden können, als durch sie der Zweck der Untersuchung — gegen den ins Verfahren involvierten Beschuldigten, aber auch gegen andere in Untersuchung gezogene Vorgänge und Verdächtige — gefährdet würde (§ 149 Abs. 4).

3. Weiters soll die Zielsetzung der Regierungsvorlage hervorgehoben werden, die Rechtsstellung Dritter — also von Personen, die als Anrufer oder als Angerufene mit der überwachten Fernmeldeanlage in Verbindung treten oder sie benutzen —, die mit der strafbaren Handlung, derentwegen die Überwachung stattfindet, nichts zu tun haben, zu verbessern. Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde soll daher von vornherein nur diejenigen Teile in Schriftform übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (§ 149 c Abs. 1). Wurden — aus welchen Gründen immer — dennoch Teile der Aufnahme schriftlich aufgezeichnet, die für die Untersuchung ohne Bedeutung sind, so soll der Untersuchungsrichter deren Vernichtung (auch) von Amts wegen zu verfügen haben, ohne entsprechende Anträge der Beteiligten abwarten zu müssen (§ 149 c Abs. 7).

4. Im übrigen soll sprachlich klargestellt werden, daß unter den mehrfach verwendeten Begriffen „Aufzeichnung“ und „aufzeichnen“ ausschließlich die schriftliche Übertragung der Tonbandaufnahme zu verstehen ist.

5. Im Fall der Überwachung einer Fernmeldeanlage mit Zustimmung des Inhabers kann im Hinblick auf die unter Z 1 b vorgesehene Zuständigkeitsverschiebung künftig — in seltenen Ausnahmefällen — auch eine Überwachung im bezirksgerichtlichen Verfahren in Betracht kommen. Die Anordnung wird auch in einem solchen Fall durch die Ratskammer — bei Gefahr im Verzug durch den Richter des Bezirksgerichtes — zu erfolgen haben (§ 149 b).

#### Zu Art. I Z 19 (§ 152):

1. Der Justizausschuß will klarstellen, daß das Recht eines Zeugen, sich der Aussage zu entschlagen, wenn er sich durch wahrheitsgemäße Angaben selbst belasten müßte, auch dann gelten soll, wenn gegen den Zeugen ein — abgesondertes — Verfahren eingeleitet oder dieses bereits durch eine Verurteilung beendet wurde. Im Sinne des aus der Verfassung ableitbaren Verbots eines prozessualen Zwangs zur Selbstbelastung (Art. 6 Abs. 1 MRK, Art. 90 Abs. 2 B-VG) wurden diese Fälle, die nach der Judikatur des OGH (JBl. 1992, 401) teilweise unter das — bedingte — Aussageverweigerungsrecht nach § 153 fallen, in den § 152 Abs. 1 Z 1 aufgenommen.

2. Das in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Entschlagungsrecht unmündiger Tatopfer wurde in den Beratungen des Justizausschusses ausführlicher Diskussion unterzogen. Bei voller Berücksichtigung der von der Regierungsvorlage angeführten Interessen des Kindes soll nach Ansicht des Justizausschusses auch die Effizienz der Strafverfolgung gewährleistet bleiben. Das unmündige (nicht — ohnedies — in einem Angehörigenverhältnis zum Beschuldigten stehende) Tatopfer soll daher das Recht haben, im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens nur einmal — und zwar auf schonende Weise unter bloß beschränkter Beteiligung der Parteien, unter Umständen durch einen Sachverständigen (§ 162 a) — vernommen zu werden und sich danach weiterer Aussagen, insbesondere in der Hauptverhandlung, zu entschlagen.

3. Mit der Neufassung der Bestimmung über das Entschlagungsrecht berufsmäßiger Parteienvertreter in § 152 Abs. 1 Z 4 („bekanntgeworden ist“ statt bisher: „anvertraut worden ist“) will der Justizausschuß erreichen, daß sich der Umfang des Entschlagungsrechtes (und damit auch das Verbot seiner Umgehung) nunmehr inhaltlich mit dem Umfang der beruflichen Verschwiegenheitspflicht deckt. Die gegenteilige Rechtsprechung (EvBl. 1992/175) ist damit insoweit unanwendbar geworden.

#### Zu Art. I Z 22 (§ 162):

Nach der Regierungsvorlage sollte als Vertrauensperson lediglich eine Person ausgeschlossen werden können, die am Verfahren beteiligt ist und sohin durch ihre Anwesenheit in unter Umständen unredlicher Weise eine günstigere Verfahrensposition gewinnen könnte. Damit würde jedoch der Fall der „eingeschleusten Vertrauensperson“ nicht erfaßt, die — ohne selbst am Verfahren beteiligt zu sein — etwa auf Grund eines Abhängigkeitsverhältnisses zum Beschuldigten oder als Mitglied einer verbrecherischen Organisation den Zeugen allenfalls schon durch den psychologischen Druck ihrer Anwesenheit an der Ablegung einer vollständigen

und wahrheitsgemäßen Aussage hindern könnte. Der Justizausschuß will dem dadurch begegnen, daß der Untersuchungsrichter auch jemanden als Vertrauensperson ausschließen kann, der der Mitwirkung an der strafbaren Handlung verdächtig ist oder sonst besorgen läßt, daß seine Anwesenheit einen unsachgemäßen Einfluß auf die Vernehmungsergebnisse haben könnte.

#### Zu Art. I Z 23 (§ 162 a):

Die Voraussetzungen einer kontradiktorischen Zeugenvernehmung im Vorverfahren wurden vom Justizausschuß nach eingehender Beratung mit den Experten neu gefaßt. Nach dem nunmehrigen § 162 a Abs. 1 ist eine solche kontradiktorische Vernehmung nicht mehr nur bei entschlagungsberechtigten Zeugen, sondern generell immer dann durchzuführen, wenn zu besorgen ist, daß die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde.

Ein solcher rechtlicher Grund ist gegeben, wenn anzunehmen ist, daß der Zeuge sich in der Hauptverhandlung der Aussage entschlagen werde.

Damit wird die Neuregelung nach Auffassung des Justizausschusses die Grundlage für eine wirksame Bekämpfung von Gewalt- und Sexualverbrechen, besonders in der Familie, bieten können, weil das Tatopfer unmittelbar nach Aufklärung der Tat bei frischer Erinnerung und lebendigen Emotionen sich zu einer (schonenden) Einvernahme durch den Untersuchungsrichter am ehesten bereit finden wird, besonders wenn es die Aussicht hat, nicht in der Hauptverhandlung neuerlich einvernommen werden zu müssen. Durch die Ton- und Bildaufnahme einer solchen Aussage wird ein frisches und daher besonders überzeugungskräftiges Beweismittel für die Hauptverhandlung gewonnen, wobei das Opfer im weitestmöglichen Ausmaß geschont wird und mit der Beteiligung der Parteien dennoch die aus Art. 6 MRK erfließenden Verteidigungsrechte des Verdächtigen respektiert werden. Die Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen wird dem Untersuchungsrichter ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Entschlagungsberechtigten Angehörigen und unmündigen Tatopfern soll ausdrücklich das Recht auf eine kontradiktorische Durchführung der Vernehmung zustehen; im Fall der Unmündigen erscheint dies schon deshalb geboten, um deren Entschlagungsrecht in der vom Justizausschuß vorgeschlagenen Neugestaltung (§ 152 Abs. 1 Z 3) zu effektuieren.

Tatsächliche Gründe, die besorgen lassen, daß die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung nicht möglich sein werde, sind etwa eine schwere Krankheit, in Ausnahmefällen sogar Lebensgefahr des Zeugen oder die Erwartung, daß

der Zeuge für längere Zeit nicht im Inland zur Verfügung stehen werde (siehe § 252 Abs. 1 Z 1).

#### Zu Art. I Z 25 (§ 166 a):

In Anbetracht neuerer Kriminalitätsentwicklungen bekennt sich der Justizausschuß zu einem wirksamen Zeugenschutz. Zur Wahrung berechtigter Verteidigungsinteressen des Beschuldigten ist die Bestimmung des § 166 a jedoch eng auszulegen, was zunächst durch die Wendung „Ist auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten, daß der Zeuge sich . . . einer ernstesten Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würde . . .“ deutlich gemacht wird. Eine anonyme Zeugenaussage wird daher nur bei einer wirklich ernstlichen Gefährdung des Zeugen, nicht aber schon dann in Betracht kommen, wenn es etwa darum geht, weitere verdeckte Ermittlungen einer Person zu ermöglichen, die — ohne einer solchen konkreten Gefahr ausgesetzt zu sein — nach Preisgabe ihrer Identität nicht mehr in ähnlicher Weise tätig werden könnte.

#### Zu Art. I Z 25 a (§ 175 Abs. 2):

Dem § 175 soll eine dem § 177 Abs. 4 korrespondierende Verhältnismäßigkeitsklausel (siehe Z 25 c) angefügt werden. Der Justizausschuß geht bei dieser Formulierung („zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis“) davon aus, daß es sich hier — im frühesten Verfahrensstadium — nur um eine sehr allgemeine Einschätzung der Angemessenheit handeln kann, weil in der Praxis häufig nicht alle Aspekte des Tatbestandes sogleich abgeschätzt werden können. Die Verhältnismäßigkeitsklausel kann ihre Wirkung mit fortschreitender Dauer der Anhaltung „progressiv“ entfalten (vgl. die konkretere Fassung der Verhältnismäßigkeitsklausel im § 180 Abs. 1).

#### Zu Art. I Z 25 b (§ 176 Abs. 1):

Im Gefolge der Einlieferung einer auf Grund eines richterlichen Haftbefehls festgenommenen Person bei einem unzuständigen Gericht kommt es in der Praxis immer wieder zu Problemen, weil über die Verhängung der Untersuchungshaft gemäß § 179 Abs. 2 ausschließlich der zuständige Richter zu entscheiden hat. Da nach der Rechtsprechung (JBl. 1990, 191) bei Festnahmen in Vollziehung richterlicher Haftbefehle für die Einlieferung eines Verhafteten an das zuständige Gericht die Frist des § 177 Abs. 2 von längstens 48 Stunden sinngemäß anzuwenden ist, hat das Haftortgericht unverzüglich mit dem zuständigen Untersuchungsrichter Kontakt aufzunehmen, um diesem zu ermöglichen, die Entscheidung über die Untersuchungshaft innerhalb jenes Zeitraumes zu treffen, der ihm bei

fristgerechter Überstellung des in Verwahrung Genommenen an das zuständige Gericht zur Verfügung stünde. Das Haftortgericht muß schließlich im Rechtshilfeweg die Vernehmung des Beschuldigten durchführen, das zuständige Gericht über deren Inhalt informieren und dessen Beschluß über die Verhängung der Untersuchungshaft dem Beschuldigten verkünden.

Diese unpraktische und aufwendige Vorgangsweise soll künftig vermieden werden. Die Einlieferung aller in Vollziehung richterlicher Haftbefehle festgenommener Personen soll ausschließlich beim zuständigen Gericht erfolgen. Die dafür vorgesehene Höchstfrist von 48 Stunden soll aber in jenen Fällen, in denen der Verdächtige außerhalb des Sprengels des zuständigen Gerichtshofes festgenommen wurde, um bis zu 24 Stunden überschritten werden können. Der Justizausschuß geht davon aus, daß es — durch Zusammenwirken von Sicherheitsbehörden und Justizverwaltung (Überstellungsdienst der Strafvollzugsverwaltung) — möglich sein wird, die demnach für „sprengelübergreifende“ Einlieferungen vorgesehene Höchstfrist von 72 Stunden in der Praxis ausnahmslos einzuhalten.

Dem Gericht steht für die Durchführung des sogenannten Pflichtverhörs eine weitere Frist von 48 Stunden zur Verfügung (§ 179 Abs. 1); diese sollte aber im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 MRK („unverzüglich einem Richter ... vorgeführt“) vor allem dann nicht ausgeschöpft werden, wenn die Einlieferung des Verdächtigen mehr als 48 Stunden beansprucht hat. Es wird daher weiter vorgesehen, daß die Sicherheitsbehörde das Gericht von der Vollziehung eines Haftbefehls (von der Festnahme) sogleich zu verständigen hat, wodurch dem Gericht ermöglicht werden soll, rechtzeitig Vorsorge für die Vernehmung des Eingelieferten zu treffen.

#### Zu Art. I Z 25 c (§ 177):

1. Der Fall der Festnahme eines Verdächtigen durch den unzuständigen Richter ist unpraktisch; er kann entfallen.

2. Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut und dem — im Zusammenhang mit dem Problem der Einlieferung beim unzuständigen Gericht ergangenen — Urteil des OGH vom 6. Mai 1989 (JBl. 1990, 191) hat die aus eigenem Antrieb festnehmende Sicherheitsbehörde auch selbst über die Einlieferung des Verdächtigen bei Gericht (in das gerichtliche Gefangenenhaus) zu entscheiden. In der Praxis fragen die Organe der Bundesgendarmerie in einem solchen Fall schon jetzt bei den Justizbehörden an, ob der Auftrag zur Einlieferung des Verdächtigen erteilt wird. Das führt gegebenenfalls zu der paradox scheinenden Situation, daß ein Haftbefehl gegen eine bereits festgenommene Person ausgestellt wird.

Um die Praxis zu vereinheitlichen, aber auch aus rechtspolitischen Erwägungen wird daher vorgesehen, in jenen Fällen, in denen eine Festnahme ohne vorher erteilten Haftbefehl erfolgt, den Staatsanwalt in die Entscheidung über die Einlieferung einzubinden, der von der Sicherheitsbehörde schriftlich, per Telefax oder (fern-)mündlich zu verständigen ist.

Um verfassungsrechtliche und rechtssystematische Probleme zu vermeiden, soll der Staatsanwalt keine „Anordnung“ erlassen; die Entscheidung über die Einlieferung verbleibt bei der Sicherheitsbehörde. Diese Entscheidung soll lediglich zur Voraussetzung haben, daß der Staatsanwalt nicht erklärt, daß er keinen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft stellen werde; in diesem Fall ist der Festgenommene freizulassen (Abs. 2).

3. Die Anwendung gelinderer Mittel anstelle der Haft (§ 180 Abs. 5) ist dem Richter vorbehalten und setzt die Festnahme, Anhaltung und Einlieferung des Verdächtigen in das Gericht voraus; sie soll daher — Anregungen aus der Praxis entsprechend — in hierfür geeigneten Fällen schon in einem früheren Verfahrensstadium ermöglicht werden. Wenn der Haftgrund zwar vorliegt, aber durch Abnahme der Reise- und/oder Fahrzeugpapiere (§ 180 Abs. 5 Z 5 und 6) abgewendet werden kann, wird die Sicherheitsbehörde das Einverständnis des Staatsanwalts einzuholen, die Papiere abzunehmen und den Angehaltenen freizulassen haben. Die Erstattung der Anzeige hat in diesem Fall innerhalb derselben Frist zu geschehen wie in Haftfällen; der in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkte Verdächtige soll in möglichst kurzer Zeit eine gerichtliche Entscheidung über die Aufrechterhaltung des gelinderen Mittels erwirken können (Abs. 3).

4. Auch in diesem Verfahrensstadium soll korrespondierend zu § 175 Abs. 3 eine Verhältnismäßigkeitsklausel angefügt werden (Abs. 4).

#### Zu Art. I Z 25 d (§ 178):

Der bisherige § 178 regelt einen unpraktischen, verzichtbaren Fall. An seiner Stelle soll eine Bestimmung über ausdrückliche Belehrungspflichten eingefügt werden, deren Inhalt im wesentlichen dem Art. 4 Abs. 6 und 7 des BVG zum Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, entspricht.

Der Beschuldigte soll — in allgemeiner Form — über den Grund der Festnahme und über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht unterrichtet und — gegebenenfalls unter Verwendung eines Formblattes — über seine Rechte informiert werden. Zu diesen Rechten gehört nach heute allgemein vertretener und auch in internationalen Rechtsdokumenten verankerter Auffassung auch das Recht

des festgenommenen Verdächtigen (als Subjekt des Verfahrens), keine Aussage zu machen (das „Recht zu schweigen“). Eine rechtliche Pflicht des Beschuldigten, sich wahrheitsgemäß zu verantworten, von der etwa noch die Entscheidung SSt 13/67 ausgegangen ist, ist nach Ansicht des Justizausschusses mit modernen Prozeßgrundsätzen nicht vereinbar. Die im § 199 Abs. 1 StPO vorgesehene „Ermahnung“ des Beschuldigten durch den Untersuchungsrichter muß nicht in diesem Sinne verstanden werden.

#### Zu Art. I Z 25 e (§ 179):

1. Im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 des BVG zum Schutz der persönlichen Freiheit („ohne Verzug“) und die Straßburger Judikatur zu Art. 5 Abs. 3 MRK („unverzüglich“) ist es geboten, einerseits die Maximalfrist für das sogenannte Pflichtverhör von drei Tagen auf 48 Stunden zu verkürzen; andererseits kann auf die Vorschrift verzichtet werden, im Protokoll anzumerken, aus welchen Gründen die Vernehmung nicht am ersten Tag stattfand. Art. 4 Abs. 6 des BVG zum Schutz der persönlichen Freiheit gebietet darüber hinaus, auch dem Untersuchungsrichter ausdrückliche Belehrungspflichten aufzuerlegen (Abs. 1).

2. „Sofortige Erhebungen“ durch den Untersuchungsrichter oder auf dessen Veranlassung könnten zumindest in einigen Fällen ein taugliches Instrument zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlagen bilden und damit haftvermeidend wirken (Abs. 2).

3. Der normative Inhalt des derzeitigen § 180 Abs. 8 ist hier (Abs. 3) systematisch besser eingeordnet (vgl. Z 25 f). Der Inhalt des Beschlusses auf Verhängung der Untersuchungshaft soll detailliert vorgeschrieben werden, um eine ausführliche Begründungspraxis zu fördern und die Information des in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten zu verbessern; dies wird meist unter Verwendung eines Formblattes geschehen können (Abs. 3). Doch wird auf eine konkret-individuelle (und nicht bloß den Gesetzeswortlaut wiedergebende) Ausfüllung, namentlich bei den „bestimmten Tatsachen“ (Abs. 4 Z 4) besonderer Wert zu legen sein, dies auch im Hinblick auf eine mögliche Beschwerde an das Oberlandesgericht und letztlich die Grundrechtsbeschwerde.

4. Für die Beschwerde gegen den Haftbeschuß soll zunächst die übliche vierzehntägige Frist offenstehen; sie soll aber auch noch mit der Beschwerde gegen den Beschluß auf Fortsetzung der Untersuchungshaft verbunden werden können, sofern ein solcher in der — grundsätzlich — binnen 14 Tagen ab Festnahme des Beschuldigten durchzuführenden Haftverhandlung ergeht (Abs. 5).

Stellt der Beschuldigte hingegen unmittelbar nach Verhängung der Untersuchungshaft einen Antrag auf Enthaltung, wird der Untersuchungsrichter unverzüglich — ohne den Ablauf der vierzehntägigen Frist abzuwarten — eine Haftverhandlung anzuberaumen (und für die sofortige Bestellung eines Pflichtverteidigers zu sorgen) haben (§ 193 Abs. 5). Ein in dieser Haftverhandlung ergehender Beschluß auf Fortsetzung der Untersuchungshaft löst sodann die Haftfrist von einem Monat aus.

5. Entscheidet das Oberlandesgericht (nur) über eine Beschwerde gegen den Beschluß auf Verhängung der Untersuchungshaft, so soll es lediglich rückblickend über die Berechtigung der Haft im Zeitpunkt ihrer Verhängung durch den Untersuchungsrichter erkennen (dies unter Umständen auch dann, wenn der Beschuldigte inzwischen entlassen wurde). Erkennt das Oberlandesgericht die Verhängung oder die Aufrechterhaltung der Haft als ungerechtfertigt, so ist, wenn der Beschuldigte noch in Haft ist, die Untersuchungshaft aufzuheben und der Beschuldigte in Freiheit zu setzen. Findet das Oberlandesgericht die Haft jedoch gerechtfertigt, so weist es die Beschwerde ab, entscheidet aber nicht wie sonst über die Fortsetzung der Haft; ein solcher Beschluß löst also keine Haftfrist aus.

Sofern der Beschuldigte nach dem Pflichtverhör enthaftet wird und das Oberlandesgericht einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft Folge gibt, hätte es zu erkennen, daß die Untersuchungshaft zu verhängen sei, dies aber nicht selbst zu tun. Dem Untersuchungsrichter würde es obliegen, (neuerlich) einen Haftbefehl auszustellen (Abs. 6).

#### Zu Art. I Z 25 f (§ 180):

1. Das von der Praxis weitgehend beachtete Prinzip, daß die Untersuchungshaft eines Antrags des Staatsanwaltes bedarf, soll im Sinne der Stärkung des Anklageprinzips (Art. 90 Abs. 2 B-VG) auch gesetzlich festgeschrieben werden. Desgleichen soll im Sinne der herrschenden Auffassung ausdrücklich festgehalten werden, daß die Untersuchungshaft nur in der Voruntersuchung oder nach Erhebung des Strafantrags oder Einbringung der Anklageschrift verhängt werden darf. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft (und des Vorrangs der Anwendung gelinderer Mittel) soll auch hier ausdrücklich angeführt werden, wodurch sich der Verweis auf die gelinderen Mittel im Abs. 4 erübrigt (Abs. 1).

2. Als Beurteilungsrichtlinie zum Haftgrund der Tatbegehungsgefahr hebt der Justizausschuß nachdrücklich hervor, daß die Gefahr der Begehung von Gewalttaten und von Verbrechen im Rahmen organisierter Kriminalität besonderes Gewicht hat (Abs. 3).

3. Wichtig erscheint dem Justizausschuß aber auch, nochmals zu bekräftigen, daß bei der Beurteilung des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr berücksichtigt werden soll, inwieweit eine Minderung der Gefahr dadurch eingetreten ist, daß sich die Verhältnisse, unter denen die dem Beschuldigten angelastete Tat begangen worden ist, geändert haben. In diesem Zusammenhang kann etwa der Konkurs des Verdächtigen oder der Verlust jener Stellung, in der er die Tat begangen zu haben verdächtig ist, von Bedeutung sein.

4. Der normative Inhalt des Abs. 8 wurde in den § 179 Abs. 3 aufgenommen (Z 25 e).

#### Zu Art. I Z 25 g (§ 181):

1. Die unrealistische Bestimmung des § 181, die davon ausgeht, daß sich „der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle (begibt), um den Tatbestand zu erheben“, kann ersatzlos entfallen.

2. § 181 bildet die zentrale Bestimmung über die Einführung der Haftfristen. Sie verdeutlicht das Prinzip der „ultima ratio“ der Haft und den Gedanken, daß die Haft von Amts wegen periodisch überprüft und — sofern erforderlich — durch Fassung eines Beschlusses fortgesetzt werden muß. Haftfrist ist jener Zeitraum, für den ein Beschluß auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft — unbeschadet der Abs. 3, 4 und 6 — längstens wirksam ist; sie steht einer früheren Enthftung (zB auf Antrag des Beschuldigten und mit Zustimmung des Staatsanwalts) nicht entgegen. Die Haftfrist beträgt beim Beschluß auf Verhängung der Untersuchungshaft 14 Tage ab Festnahme des Beschuldigten, beim darauffolgenden Beschluß auf Fortsetzung der Untersuchungshaft einen Monat und im übrigen zwei Monate, jeweils ab Beschlußfassung, und zwar unabhängig davon, ob die entsprechende Haftverhandlung von Amts wegen durchgeführt wurde oder auf Antrag stattfand. Wenn der Beschuldigte gegen die Verhängung der Untersuchungshaft Beschwerde erhebt, kommt einer diese Beschwerde abweisenden Entscheidung des Oberlandesgerichtes keine Haftfrist zu (vgl. § 179 Abs. 6 Z 25 e); in allen anderen Fällen löst das Oberlandesgericht mit seiner Entscheidung auf Fortsetzung der Untersuchungshaft im Beschwerdeverfahren die jeweils nächste Haftfrist aus (Abs. 1 und 2).

3. Abs. 3 enthält eine Sonderbestimmung, welche im Interesse der Verfahrensbeschleunigung einer Durchführung der Hauptverhandlung Vorrang vor der Haftverhandlung einräumt. Im Falle eines „unmittelbaren“ oder sonst innerhalb der ersten Haftfrist von 14 Tagen eingebrachten Strafantrags soll die in Abs. 2 Z 1 (nach 14 Tagen) vorgesehene amtswegige Haftverhandlung entfallen können, wenn der Einzelrichter die Hauptverhandlung

innerhalb dieser Haftfrist so anberaumt, daß sie innerhalb des dieser Anordnung folgenden Monats beginnt; in diesem Fall verlängert sich die Haftfrist also um einen Monat ab Anordnung der Hauptverhandlung. Ähnliches soll für den Fall gelten, daß die Hauptverhandlung vom Einzelrichter später (also nach Durchführung der gemäß Abs. 2 Z 1 vorgesehenen Haftverhandlung) angeordnet oder die Anklage rechtskräftig wird; ab diesen Zeitpunkten soll sich die Haftfrist jeweils um zwei Monate verlängern.

Läuft die Haftfrist — dennoch — ab, bevor die Hauptverhandlung beginnt, oder beantragt der Beschuldigte seine Enthftung und kann darüber nicht „ohne Verzug“ (innerhalb von höchstens 14 Tagen) in der Hauptverhandlung entschieden werden, so hat der Vorsitzende (Einzelrichter) eine Haftverhandlung durchzuführen (Abs. 3).

4. Mit dem Beginn der Hauptverhandlung ist die Wirksamkeit des letzten Beschlusses auf (Verhängung oder) Fortsetzung der Untersuchungshaft nicht mehr begrenzt; ab diesem Zeitpunkt finden Haftverhandlungen nur mehr auf Antrag statt (Abs. 6).

5. Wenn die anberaumte Haftverhandlung wegen eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (vgl. § 364) nicht durchgeführt werden kann, soll sie auf einen der drei dem Fristablauf folgenden Arbeitstage verlegt werden können. Als derartiges Ereignis wird zB das unerwartete Ausbleiben des Verteidigers oder des Dolmetschers gelten können, wenn nicht kurzfristig für Ersatz gesorgt werden kann (Abs. 4). Das Ausweichen auf einen der drei „Ersatztage“ setzt voraus (arg. „verlegt“), daß eine bereits anberaumte Haftverhandlung frustriert wird. Hingegen ist es unzulässig, die Haftverhandlung von vornherein auf einen der drei „Ersatztage“ hin zu planen, und zwar selbst dann, wenn die Einhaltung der Frist gewisse Schwierigkeiten mit sich brächte.

6. Wurden bereits zwei Haftverhandlungen durchgeführt, so soll der Beschuldigte auf die Durchführung einer folgenden Haftverhandlung (jeweils) verzichten können. In diesem Fall hat das Gericht, sofern es nicht von Amts wegen eine Haftverhandlung anordnet, über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft ohne Verhandlung schriftlich zu entscheiden; gegen einen solchen Beschluß steht in gleicher Weise Beschwerde gemäß § 182 Abs. 4 zu (Abs. 5).

#### Zu Art. I Z 25 h (§ 182):

1. § 182 regelt derzeit die notwendige Verteidigung, welche — erweitert — in § 41 Abs. 1 Z 3 enthalten ist (vgl. Z 6).

2. Die Haftverhandlung soll der Untersuchungsrichter leiten; Staatsanwalt, Verteidiger und Be-

schuldiger (dieser nicht ausnahmslos) müssen anwesend sein; ein allenfalls bestellter Bewährungshelfer soll ein Recht auf Teilnahme haben (Abs. 1 und 2).

3. Die Fortsetzung der Untersuchungshaft soll jedenfalls einen darauf gerichteten (begründeten) Antrag des Staatsanwalts voraussetzen. Der Beschluß des Untersuchungsrichters ist mündlich zu verkünden und schriftlich auszufertigen. Am bisherigen Prinzip, bei der Haft(prüfungs)verhandlung keine Beweise aufzunehmen, soll nicht festgehalten werden. Eine umfassende Erörterung der Haftfrage schließt den Tatverdacht ein, weshalb es von Vorteil sein kann, Zeugenvernehmung und Haftverhandlung durch den Untersuchungsrichter in einem durchzuführen, wobei es zur kontradiktorischen Vernehmung käme (vgl. auch § 162 a). Um Haftverhandlungen aber nicht durch Anträge zu überlasten und in der Vorbereitungsphase administrativ nicht zu erschweren, soll dem Untersuchungsrichter in dieser ein Ermessen nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit eingeräumt werden (Abs. 3).

4. Binnen drei Tagen ab Verkündung bzw. ab Zustellung des Beschlusses (letzteres, sofern dieser ohne vorangegangene Verhandlung ergeht) soll den Parteien die Beschwerde an das Oberlandesgericht zustehen, der im Hinblick auf die allgemeine Regelung des § 114 Abs. 1 in keinem Fall aufschiebende Wirkung zukommen soll. Diese — im Fall der Beschwerde des Staatsanwalts gegen den Beschluß auf Enthaltung des Beschuldigten — vorgesehene Änderung der geltenden Rechtslage (§ 195 Abs. 7 letzter Satz) soll die Aufwertung der Stellung des Untersuchungsrichters unterstreichen und bildet eine Konsequenz aus dessen Betrauung mit der Durchführung der Haftverhandlungen. Sie verfolgt im übrigen jene Linie weiter, die das Strafverfahrensänderungsgesetz 1983 mit der Regelung des § 179 Abs. 2 letzter Satz im Fall der Ablehnung der Haftverhängung durch den Untersuchungsrichter eingeschlagen hat.

Im Hinblick auf die kurze Beschwerdefrist ist zu erwarten, daß die Beschwerde gelegentlich erhoben werden muß, ehe dem Rechtsmittelwerber die schriftliche Beschlusausfertigung zugekommen ist. Dem Beschwerdeführer bleibt es jedoch unbenommen, seine Argumente in einem weiteren Schriftsatz zu präzisieren.

#### Zu Art. I Z 25 i (§ 190):

Um dem Bedeutungszuwachs des Untersuchungsrichters Rechnung zu tragen, soll ihm auch die Festsetzung der Höhe einer Kautions obliegen. Dagegen soll analog zur Entscheidung über die Haft die Beschwerde an das Oberlandesgericht zustehen.

Angesichts des Inhalts und der Diktion des Art. 5 Abs. 2 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit ist die Kautions nicht nach den Folgen, sondern nach dem „Gewicht“ der strafbaren Handlung zu bemessen.

#### Zu Art. I Z 25 j (§ 193):

1. Das schon im geltenden Recht enthaltene und im Art. 1 Abs. 3 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip soll im Abs. 2 präzisiert und ausgebaut werden.

2. Von Erhebungsergebnissen, die eine Aufhebung der Untersuchungshaft bewirken könnten, soll die Sicherheitsbehörde den Staatsanwalt unverzüglich zu verständigen haben. Damit formt Abs. 3 den Grundsatz des § 3 durch eine ausdrückliche Handlungsanleitung aus, deren Inhalt zwar selbstverständlich sein sollte, doch durch die ausdrückliche Anführung weiteres Gewicht erhält.

Im übrigen soll die Sicherheitsbehörde den Staatsanwalt jedenfalls vor der ersten Haftverhandlung über den aktuellen Stand der maßgeblichen Erhebungen zu unterrichten haben, um bei der ersten kontradiktorischen Haftverhandlung eine vollständige Entscheidungsgrundlage zu gewährleisten. Diese Erhebungsergebnisse sind (rechtzeitig vor der Haftverhandlung) in vierfacher Ausfertigung zu überreichen, um die Notwendigkeit der Herstellung weiterer Ablichtungen (§ 45 a) von vornherein zu verringern bzw. zu erleichtern. Die Verpflichtung soll sich jedoch nur auf Erhebungsergebnisse (Berichte und Vernehmungsprotokolle) beziehen, die von der Sicherheitsbehörde im Zusammenhang mit der Festnahme festgehalten worden sind und die dem Staatsanwalt bzw. dem Gericht noch nicht vorliegen, also nicht auch auf Aktenstücke, die dem Staatsanwalt bereits im Zuge einer allenfalls der Festnahme vorausgegangenen Anzeigerstattung übermittelt worden sind.

3. Da Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft jeweils einen Antrag des Staatsanwalts voraussetzen, ist die Haft jedenfalls zu beenden, wenn der Staatsanwalt einen gegenteiligen Antrag stellt (Abs. 4; vgl. §§ 180 Abs. 1 und 182 Abs. 3; Z 25 f und 25 j).

4. Schließlich soll der Untersuchungsrichter nicht nur im Fall eines Antrags auf Enthaltung, sondern auch von Amts wegen eine Haftverhandlung anzuberaumen haben, wenn er Zweifel am weiteren Vorliegen der Voraussetzungen der Untersuchungshaft hegt (Abs. 5).

5. Die Entscheidung über die Aufhebung oder Änderung gelinderer Mittel soll analog zur Haftentscheidung geregelt werden. Wegen ihrer gegenüber der Haft geringeren Bedeutung wird jedoch keine mündliche Verhandlung vorgesehen,

wegen der meist geringeren Rolle des Zeitfaktors soll einer allfälligen Beschwerde des Staatsanwalts in diesem Falle aufschiebende Wirkung zukommen (Abs. 6).

**Zu Art. I Z 25 k und 25 l (§ 194, Aufhebung der §§ 195 bis 197):**

1. Die Vorschriften des bisherigen § 194 Abs. 1 entsprechen nicht mehr der neuen Stellung des Untersuchungsrichters; die Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Durchführung der Haft(prüfungs)verhandlung finden sich in den §§ 181 und 182 (Z 25 g und 25 h). Die Vorschriften des § 196 über das Beschwerdeverfahren beim Oberlandesgericht sind zusammenfassend im § 114 enthalten (Z 12 e).

2. § 194 übernimmt die Vorschriften des § 193 Abs. 2 bis 4 über die „Höchstdauer“ der Untersuchungshaft mit folgenden Abweichungen:

- a) Es werden durchwegs feste — nicht verlängerbare — Fristen vorgesehen. Damit kann auf das auf Antrag des Staatsanwalts oder Untersuchungsrichters durchzuführende Verfahren zur „Verlängerung der Höchstfristen“ vor dem Oberlandesgericht künftig verzichtet werden. Dies einerseits deswegen, weil der Untersuchungsrichter die Voraussetzungen der Untersuchungshaft bis zum Beginn der Hauptverhandlung von Amts wegen zu überprüfen hat, weil die Haftfristen bis zu diesem Zeitpunkt wirken (vgl. § 181 Abs. 6; Z 25 g) und weil im Fall der Erhebung einer Beschwerde sogleich das Oberlandesgericht befaßt wird, andererseits deshalb, weil ein weiteres, vom Oberlandesgericht gleichsam in erster Instanz durchzuführendes Verfahren Überschneidungen mit dem System der Haftfristen und administrative Schwierigkeiten ergeben würde, ohne den Rechtsschutz qualitativ zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß die „Höchstdauer“ der Untersuchungshaft auch im geltenden Recht (§ 193 Abs. 5) lediglich den Zeitraum bis zum Beginn der Hauptverhandlung begrenzt.
- b) Für Verbrechen soll eine — bis zum Beginn der Hauptverhandlung — höchstens zulässige Haft von einem Jahr, für Verbrechen, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind, eine Höchstfrist von zwei Jahren vorgeschrieben werden, wobei an jene Fristen angeknüpft werden soll, die das geltende Gesetz (§ 193 Abs. 4) — nach Verlängerung durch das Oberlandesgericht — vorsieht. Es soll allerdings vorgeschrieben werden, daß — schon der Untersuchungsrichter — die Untersuchungshaft auch in Verbrechenfällen über sechs Monate hinaus nur dann aufrechterhalten oder fortsetzen

darf, wenn dies wegen besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Umfangs der Untersuchung im Hinblick auf das Gewicht des Haftgrundes unvermeidbar ist.

- c) Für den Fall des Verdächtigen (bloß) eines Vergehens soll die — bislang erstreckbare — Höchstdauer von sechs Monaten künftig als absolute Grenze statuiert werden. Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr soll nicht länger als zwei Monate eine Haft begründen können und künftig nicht mehr auf drei Monate erstreckbar sein (Abs. 1 und 2).

3. Abs. 4 entspricht dem geltenden § 193 Abs. 6. Dabei bedarf es nach der Rechtsprechung (NRsp 1993/104) einer spezifischen Aktualisierung des Haftgrundes der Fluchtgefahr in der Richtung, daß die Durchführung der Hauptverhandlung ohne Inhaftierung des Beschuldigten zu scheitern droht. Das bloße Fortbestehen jener bestimmten Tatsachen, die im Rahmen der vorangegangenen und wegen Ablaufes der höchstzulässigen Haftdauer beendeten Untersuchungshaft den Haftgrund der Fluchtgefahr begründet haben, genügt demnach zur neuerlichen Inhaftnahme nicht. Die Haftfrist findet ihre Obergrenze in der gesetzlichen Sechs-Wochen-Frist.

**Zu Art. I Z 25 m (§ 197 a):**

§ 197 über die vorläufige Bewährungshilfe soll gegenüber dem eher noch am „Aufpasserprinzip“ orientierten Wortlaut des geltenden § 197 a den modernen, therapeutisch orientierten Ansatz der Bewährungshilfe, welcher deren praktischer Arbeit und Selbstverständnis besser entspricht, zum Ausdruck bringen.

**Zu Art. I 27 (§ 208):**

Die Anklageschrift soll in allen Fällen beim Untersuchungsrichter eingebracht werden, was im übrigen der derzeitigen Praxis entspricht. Hat der Untersuchungsrichter über einen gleichzeitig eingebrachten Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten zu entscheiden, so soll die allgemeine Regelung des § 97 Abs. 1 (Z 12 a) zum Tragen kommen und die im geltenden § 208 Abs. 2 vorgesehene Aufsichtsfunktion der Ratskammer entfallen. Stellt der Beschuldigte einen Antrag auf Enthaltung, so hat der Untersuchungsrichter, nach Rechtskraft der Anklageschrift der Vorsitzende (vgl. Z 25 g, § 181 Abs. 3), eine Haftverhandlung durchzuführen, sofern die Hauptverhandlung nicht unverzüglich stattfinden kann und der Staatsanwalt dem Antrag nicht beitrifft (Z 25 j; § 193 Abs. 5).

**Zu Art. I Z 30 a (§ 227 Abs. 2):**

§ 227 Abs. 2 regelt den „Austausch“ der Anklageschrift. Sein letzter Halbsatz, welcher der Ratskam-

mer eine Kompetenz bei der Entscheidung über die Untersuchungshaft einräumt, soll entfallen, weil er dem System des Entwurfes nicht entspricht.

**Zu Art. I Z 37 (§ 252):**

Nach Auffassung des Justizausschusses soll an dem in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Prinzip festgehalten werden, daß die Verlesung der Aussagen von Zeugen, die sich im weiteren Verlauf des Zeugnisses entschlagen, nur dann zulässig ist, wenn die Vernehmung gerichtlich (im Vorverfahren gemäß § 162 a oder in einer Hauptverhandlung) erfolgte und dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger die Möglichkeit eingeräumt war, den Zeugen zu befragen. Insofern soll daher die Möglichkeit der Verlesung und beweismäßigen Verwertung gegenüber der geltenden Rechtslage (EvBl. 1963/496) erweitert werden.

Das Umgehungsverbot des Abs. 4 erstreckt sich auf die Fälle, in denen das Protokoll über eine Aussage nicht verlesen werden darf. Daher ist etwa die Vernehmung der „Verhörspersonen“ nicht schlechterdings, sondern nur insoweit unzulässig, als sie sich auf den Inhalt des unverwertbaren Protokolls und der unverwertbaren Aussage bezieht; sie ist insoweit zulässig, als Beamte über eigene, nicht auf die Aussage des Zeugen bezogene Wahrnehmungen, zB über Umstände wie Aussehen und Kleidung des Zeugen oder sichtbare Verletzungen oder über Vorgänge, Reaktionen, spontane Äußerungen und Mitteilungen, die nicht als Aussage zu werten sind, und dergleichen berichten.

**Zu Art. I Z 39 a, 42, 44 und 63 (§§ 270, 285, 294 und 467):**

Die Frist zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel (Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen) von derzeit grundsätzlich 14 Tagen erscheint insbesondere im Falle schwieriger und komplexer Sachverhalte unbillig kurz bemessen. Zwar sieht das Gesetz eine Frist von vier Wochen vor, wenn die Hauptverhandlung an mehr als fünf Tagen stattgefunden hat, doch bezieht sich diese Bestimmung nicht auf frühere Verhandlungstage, wenn die Hauptverhandlung wegen Zeitablaufs wiederholt werden mußte. Ähnliche Überlegungen gelten für die Frist zur Ausfertigung des Urteils.

Die Ausfertigungs- und Rechtsmittelfristen sollen daher generell auf vier Wochen verlängert werden (vgl. auch §§ 414 Abs. 3, 415, 464 ZPO, 245 BAO). Die Fristen zur Überreichung von Gegenausführungen und, soweit das Gesetz nicht besondere Anordnungen trifft, die Beschwerdefrist sollen mit 14 Tagen unverändert bleiben.

**Zu Art. I Z 41 lit. b und Z 47 lit. b (§§ 281 Abs. 1 Z 4 und 345 Abs. 1 Z 5):**

Durch die Neufassung der Nichtigkeitsgründe des § 281 Abs. 1 Z 4 und § 345 Abs. 1 Z 5 soll der mit dem Grundrechtsbeschwerdegesetz, BGBl.

Nr. 864/1992, beschrittene Weg fortgesetzt werden, dem Obersten Gerichtshof die Wahrung der grundrechtlichen Vorschriften, insbesondere der MRK, ausdrücklich als Aufgabe zu übertragen. Damit wird das Ziel verfolgt, die besondere Sachkenntnis des Obersten Gerichtshofes, dessen Judikatur schon bisher die Grundsätze des „fair trial“ berücksichtigt, fruchtbar zu machen und Divergenzen zur Rechtsprechung der Straßburger Organe möglichst zu vermeiden. Durch die ausdrückliche Erwähnung des Art. 6 MRK soll die verfassungsgesetzliche Verpflichtung der Gerichte zur Einhaltung und unmittelbaren Anwendung der MRK besonders akzentuiert und in den Vordergrund gerückt werden.

Die Regelung ist insofern sachgerecht und relativ zurückhaltend, als sie nicht einen absoluten, sondern einen Nichtigkeitsgrund beinhaltet, dessen Wahrnehmung einen entsprechenden Antrag oder Widerspruch in der Hauptverhandlung voraussetzt, sodaß es in keinem Fall zu einer für das erkennende Gericht nicht absehbaren Nichtigkeit kommen kann.

Die Neufassung gilt zufolge der Verweisungsbestimmungen der §§ 468 und 489 auch für das bezirksgerichtliche und für das Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes.

**Zu Art. I Z 43 (§ 292):**

1. Da im § 41 Abs. 5 vorgesehen ist, daß die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers auch für ein allfälliges — späteres — Verfahren auf Grund einer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde gilt (vgl. Erl. zu Art. I Z 6), kann auf den Vorschlag der Regierungsvorlage, auch im Verfahren wegen einer solchen Beschwerde vor dem Obersten Gerichtshof eine Möglichkeit zur Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers vorzusehen, verzichtet werden.

2. Der Justizausschuß hält es für angezeigt klarzustellen, daß eine unangemessene Verzögerung des Verfahrens, die es rechtfertigt, die Zustellung einer Gleichschrift der Nichtigkeitsbeschwerde an den Angeklagten und seine Ladung zum Gerichtstag zu unterlassen, nur in den Fällen angenommen werden kann, in denen der Aufenthaltsort des Angeklagten durch einfache Erhebungen (zB Einholung einer Auskunft des Meldeamtes) nicht ermittelt werden kann.

**Zu Art. I Z 49 (§ 364 Abs. 1 Z 3):**

Da der Privatankläger weder die Teilnahme an der Hauptverhandlung noch die Stellung der Schlußanträge zugleich mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung nachholen kann, soll klargestellt werden, daß sich der Anwendungsbereich des § 364

Abs. 1 Z 3 nur auf versäumte „schriftliche“ Verfahrenshandlungen erstreckt.

**Zu Art. I Z 52, 58 a, 59 lit. c, 59 a, 59 b und 59 c (§§ 393 a, 451, 452, 454, 455 und 458):**

1. Mit der Aufwertung der Bezirksgerichte (siehe Z 1 a und 1 b) soll auch eine Verbesserung der rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung und des Rechtsschutzes des Beschuldigten verbunden sein. Der Antrag auf Bestrafung im bezirksgerichtlichen Verfahren soll daher gleichfalls schriftlich konkretisiert werden. Dieser schriftliche Antrag auf Bestrafung soll die für den Strafantrag im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz vorgeschriebenen Angaben enthalten und dem Beschuldigten unverzüglich — also sobald er dem Gericht vorliegt oder zugleich mit der Vorladung zur Hauptverhandlung, wenn diese zugleich angeordnet werden kann — zugestellt werden, damit dieser früher und umfassender als bisher über den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf unterrichtet wird. Durch den schriftlichen Antrag wird auch die Identität von Anklage- und Urteilsinhalt überprüfbar.

2. Im Hinblick auf den schriftlichen Antrag auf Bestrafung erübrigt es sich, in der Ladung des Beschuldigten „die wesentlichen Tatsachen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung“ anzuführen (§ 454). Es soll aber auch der im bezirksgerichtlichen Verfahren Beschuldigte in der Ladung über die künftig mögliche Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers (§ 452 Z 7 entfällt) und über sein diesbezügliches Antragsrecht belehrt werden. Damit kann der bisherige § 455 Abs. 2 entfallen.

3. In Anbetracht der größeren Bedeutung der nunmehr dem Bezirksgericht zugewiesenen strafbaren Handlungen soll die Dauer der (Mindest-)Vorbereitungszeit des Beschuldigten vor der Hauptverhandlung jener bei den Gerichtshöfen erster Instanz angeglichen werden (§ 455 Abs. 1).

4. Eine rechtskräftig freigesprochene oder sonst nach Durchführung einer Hauptverhandlung außer Verfolgung gesetzte Person soll künftig auch im Verfahren vor dem Bezirksgericht einen Anspruch auf einen Pauschalbeitrag zu den Verteidigungskosten haben, dessen Obergrenze ein Drittel der Höchstsumme, die künftig im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes zusteht, also 5 000 S, betragen soll (§ 393 a Z 4). Eine solche Erweiterung des Verteidigungskostenbeitrages auf das bezirksgerichtliche Verfahren erscheint schon im Hinblick auf die Zuständigkeitsverschiebung, aber auch aus grundsätzlichen Überlegungen geboten. § 458 Abs. 6 hat damit zu entfallen.

5. Die höheren Sätze gelten, wie sich aus dem Inhalt des § 393 a Abs. 1 in Verbindung mit Art. IV Abs. 1 ergibt, wenn der Freispruch oder die

Einstellung nach dem 31. Dezember 1993 erfolgt. Wann die Verteidigerleistung erbracht wurde oder wann der Pauschalbetrag festgesetzt wird, ist nicht ausschlaggebend.

**Zu Art. I Z 57 a (§ 429 Abs. 5):**

Auf die vorläufige Anhaltung im Unterbringungsverfahren (§ 21 Abs. 1 StGB) sollen die Bestimmungen über die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft einschließlich jener über deren höchstzulässige Dauer bis zum Beginn der Hauptverhandlung ebenso anzuwenden sein wie jene über die Bestellung eines Verteidigers.

**Zu Art. I Z 59 lit. a und b (§ 452 Z 1 a und 3):**

1. Die Haftfrage hat beim Bezirksgericht geringere Bedeutung. In den wenigen Haftfällen wird meist nicht über die Untersuchungshaft entschieden, sondern sogleich verhandelt und geurteilt. Erforderlichenfalls soll aber auch der Bezirksrichter in einer Haftverhandlung über die Fortsetzung der Haft entscheiden; für eine Beschwerde soll wie bisher der Rechtsmittelenat des Gerichtshofes erster Instanz zuständig sein (§§ 481, 13 Abs. 3 erster Fall), der damit in der Haftfrage jene Funktionen ausübt, die im Gerichtshofverfahren dem Oberlandesgericht obliegen.

2. Durch die Betonung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Festnahmen und kurzfristige Anhaltungen (§§ 175 Abs. 3, 177 Abs. 4) könnte die Strafverfolgung von Personen, die bei Begehung eines Deliktes im unteren Kriminalitätsbereich betreten werden und nicht in der Lage oder bereit sind, ihre Identität nachzuweisen, gefährdet sein. Dem soll durch die teilweise Einführung des Haftgrundes der „Betretung auf frischer Tat“ (§ 175 Abs. 1 Z 1) im bezirksgerichtlichen Verfahren entgegengewirkt werden, der sich von den anderen Haftgründen dadurch wesentlich unterscheidet, daß er nicht der Vorbereitung der Einlieferung des Verdächtigen bei Gericht, sondern lediglich dazu dient, dessen Identität festzustellen, wenn das ohne diese — mit längstens sechs Stunden befristete — Maßnahme nicht möglich ist. Dieser Zeitraum soll es der Sicherheitsbehörde ermöglichen, zweifelhafte Angaben eines Verdächtigen über seine Person einer Prüfung zu unterziehen bzw. dessen Identität aufzuklären.

**Zu Art. I Z 65 (§ 484 Abs. 4):**

Diese Bestimmung wurde unter Beibehaltung der Intentionen der Regierungsvorlage sprachlich verkürzt.

**Zu Art. I Z 65 a und 65 b (§§ 485 und 486 Abs. 4):**

In gleicher Weise wie beim Untersuchungsrichter soll auch beim Einzelrichter die Aufsichtsfunktion

der Ratskammer bei Haftentscheidungen entfallen. Der Einzelrichter soll ebenso wie der Untersuchungsrichter über Anträge des Anklägers auf Erlassung eines Haftbefehls, Verhängung der Untersuchungshaft und deren Fortsetzung selbständig entscheiden; für Beschwerden gegen seine Beschlüsse soll das Oberlandesgericht zuständig sein.

#### Zu Art. I Z 69 (§ 502 Abs. 2):

Die Einlieferung eines Verdächtigen nach Festnahme durch militärische Kommandanten ist analog dem Verfahren nach Festnahme durch Organe der Sicherheitsbehörden aus eigenem Antrieb zu regeln (vgl. § 177 Z 25 c).

#### Zu Art. II (Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes):

##### Zu Art. II Z 1 (§ 35 Abs. 1 bis 4):

1. Die die Verwahrungs- und Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten regelnde Bestimmung des § 35 JGG ist dem System der Haftfristen und der Neuregelung, daß der Ratskammer in Haftsachen keine Kompetenzen mehr zustehen (§§ 181, 194 StPO), anzupassen. Damit haben die obsolet gewordenen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 zu entfallen; somit gilt die Regelung des § 181 StPO auf Grund der Generalklausel des § 31 JGG uneingeschränkt auch für jugendliche Beschuldigte. Der neue Abs. 2 wurde mit dem — leicht modifizierten — letzten Satz des geltenden Abs. 1 gebildet und durch die grundsätzliche Verpflichtung, die Organe der Jugendgerichtshilfe den Haftverhandlungen beizuziehen, ergänzt. Auf die fachliche Kompetenz und die Informationen der mit Funktionen der Gerichtshilfe betrauten Psychologen und Sozialarbeiter soll möglichst nicht verzichtet werden.

2. § 35 Abs. 3 übernimmt — mit nachstehenden Einschränkungen — das durch den künftigen § 194 StPO neu eingeführte System für die „Höchstdauer der Untersuchungshaft“ und trägt sowohl dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als auch dem Gedanken Rechnung, die Untersuchungshaft wegen der oft besonders nachteiligen Folgen für Jugendliche kürzestmöglich zu halten. Die Bestimmung entspricht auch der von Österreich jüngst ratifizierten UN-Konvention über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, die in Verfahren gegen verhaftete Jugendliche ein Recht auf alsbaldige Entscheidung vorsieht (Art. 37 lit. d).

Im Fall des Verdachtes eines Vergehens oder eines in die Zuständigkeit des Einzelrichters des Gerichtshofes fallenden Verbrechens ist eine Höchstdauer der Untersuchungshaft bis zum Beginn der Hauptverhandlung von drei Monaten vorgesehen. Damit soll eines der Hauptanliegen des

Jugendgerichtsgesetzes 1988, nämlich den Schwerpunkt des Verfahrens in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf alternative Verfahrens- und Reaktionsformen zu verlegen und die Untersuchungshaft möglichst zurückzudrängen, weiter unterstrichen werden.

Bei Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Schöffen- oder Gechwohrenengerichtes fallen, soll in Anlehnung an die derzeitige Gesetzeslage eine Höchstfrist von einem Jahr gelten. Über sechs Monate hinaus soll der Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft auch in diesen Fällen nur dann aufrechterhalten oder fortsetzen können, wenn dies wegen besonderer Schwierigkeit oder besonderen Umfangs der Untersuchung im Hinblick auf das Gewicht des Haftgrundes unvermeidbar ist.

3. Die Verständigungspflichten des Abs. 4 für den Fall der Verhaftung sollen auf den Jugendwohlfahrtsträger ausgedehnt werden, der gemäß § 33 Abs. 1 schon nach geltendem Recht von der Einleitung des Verfahrens gegen einen Jugendlichen zu verständigen ist, um ihn in die Lage zu versetzen, allfällige haftvermeidende bzw. haftverkürzende jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen (§ 2 JGG) anzuregen oder sonstige Maßnahmen vorzuschlagen.

##### Zu Art. II Z 2 (§ 37):

Nach Erfahrungen der Praxis stößt die Vollziehung der Bestimmungen über die Beiziehung einer Vertrauensperson bei der Vernehmung eines angehaltenen Jugendlichen immer wieder auf erhebliche Hindernisse. Einerseits haben Jugendliche mitunter Angst vor ihren Eltern und Erziehungsberechtigten, andererseits aber vielfach guten Kontakt zu anderen Angehörigen (Onkel, Tante, Großeltern), zu Lehrern oder Erziehern, die nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht als Vertrauenspersonen beigezogen werden dürfen. Aus diesem Grund erweitert der Justizausschuß den Kreis der als Vertrauenspersonen in Betracht kommenden Bezugspersonen. Wer der Mitwirkung an der strafbaren Handlung verdächtig oder — nicht bloß als gesetzlicher Vertreter — am Verfahren beteiligt ist, soll als Vertrauensperson ausgeschlossen werden können.

##### Zu Art. II Z 3 (§ 38 Abs. 2 und 3):

Die Bestimmung über die Bekanntmachung gerichtlicher Entscheidungen an den gesetzlichen Vertreter ist im Hinblick auf die Neueinführung von Haftfristen und Haftverhandlungen (§§ 181, 182 StPO) anzupassen. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung soll dem gesetzlichen Vertreter, der trotz ordnungsgemäßer Ladung und trotz Empfehlung (§ 38 Abs. 2 letzter Satz JGG) an einer gerichtlichen Verhandlung (Haft- oder Hauptverhandlung) nicht teilnimmt, keine selbständige

Rechtsmittelfrist zustehen; diese Frist soll auch für ihn von dem Tag an laufen, an dem die Frist für den Jugendlichen beginnt. Diese Einschränkung ist dadurch gerechtfertigt, daß ein gesetzlicher Vertreter, der derart wichtige Termine nicht wahrnimmt, in der Regel kein näheres Interesse am Verfahren hat, sodaß die Zustellung einer Entscheidung an ihn eher das Verfahren verzögert. Die Möglichkeit, ein Rechtsmittel zugunsten des Jugendlichen zu ergreifen, bleibt auch für den Ausgebliebenen erhalten. Die Neuregelung ist überdies geeignet, den Gerichtsbetrieb zu entlasten, weil künftig häufiger als bisher die Voraussetzungen für einen Protokollsvermerk und eine gekürzte Urteilsausfertigung (§ 458 Abs. 2 und 3 StPO) vorliegen werden.

#### Zu Art. II Z 4 (§ 39):

Die vorgesehene Bestimmung des § 41 Abs. 1 Z 3 StPO, wonach jeder Beschuldigte, wenn und solange er sich in Untersuchungshaft befindet, durch einen Verteidiger vertreten sein muß, hat auch für allenfalls im bezirksgerichtlichen Strafverfahren in Untersuchungshaft befindliche Jugendliche — ausdrücklich und uneingeschränkt — zu gelten.

#### Zu Art. IV (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):

1. Abs. 1 enthält die Generalklausel, wonach die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten. Die Zuständigkeitsverlagerung zu den Bezirksgerichten (§§ 8 Abs. 3 erster Satz und 9 Abs. 1 Z 1 StPO) soll jedoch bereits mit 1. Oktober 1993 in Kraft treten, um den Entlastungseffekt bei den Gerichtshöfen erster Instanz früher wirksam werden zu lassen und bei Erstellung der Geschäftsverteilungen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Entlastung zu ermöglichen.

Ist jedoch am 1. Oktober 1993 ein Strafverfahren bereits anhängig, soll keine Änderung der sachlichen Zuständigkeit eintreten. Dieser Grundsatz wird allerdings dadurch durchbrochen, daß in Verfahren, in denen ein Strafantrag vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht eingebracht worden ist, dieser nunmehr beim zuständigen Gericht einzubringen ist. Dasselbe soll für die Fälle gelten, in denen ein Urteil infolge eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs nach dem 30. September 1993 aufgehoben wird.

2. Die neuen Verfahrensbestimmungen sollen grundsätzlich nur dann gelten, wenn die gerichtliche Entscheidung nach dem 31. Dezember 1993 ergeht (Abs. 2 und 6). Allerdings werden alle aktuellen Haftfälle in das neue System übergeleitet, indem ihnen mit 1. Jänner 1994 eine Haftfrist von zwei Monaten zugeordnet wird, die demnach am

28. Februar 1994 endet. Ein Verzicht auf die Durchführung einer bevorstehenden Haftverhandlung soll in diesen Fällen möglich sein (Abs. 3), wobei ein Beschluß auf Fortsetzung der Untersuchungshaft auch dann einen diesbezüglichen Antrag des Staatsanwaltes voraussetzt, wenn er ohne Verhandlung ergeht.

Im übrigen kann der Beschuldigte, dem unverzüglich ein Verteidiger zu bestellen ist (siehe 3.), jederzeit einen Antrag auf Enthaftung stellen, worauf — grundsätzlich — in einer kontradiktorischen Haftverhandlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Untersuchungshaft zu entscheiden ist.

3. Personen, die vor dem 1. Jänner 1994 in Haft genommen wurden, werden, sofern sie noch nicht durch einen Verteidiger vertreten sind, rechtzeitig aufzufordern sein, einen solchen zu wählen oder die Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach § 41 Abs. 2 zu beantragen (Abs. 4).

4. Beschlüsse des Gerichtshofes zweiter Instanz über eine Verlängerung der Höchstdauer der Untersuchungshaft nach den bisherigen §§ 193 Abs. 4 StPO und 35 Abs. 3 JGG sollen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit verlieren; gleichzeitig sollen für diese Fälle die neugefaßten Bestimmungen über die Höchstdauer der Untersuchungshaft (§§ 194 StPO und 35 Abs. 3 JGG) in Kraft treten (Abs. 5). Wenn sich daher eine Person zwischen 1. Jänner und 28. Februar 1994 bereits seit sechs Monaten in Untersuchungshaft befindet, darf diese Haft nur dann aufrechterhalten werden, wenn eine der weiteren Voraussetzungen des § 194 Abs. 3 StPO oder § 35 Abs. 3 zweiter Satz JGG vorliegt. Im Zweifelsfall — oder auf Antrag — wird der Untersuchungsrichter vor Ablauf der sechs Monate eine Haftverhandlung durchzuführen haben.

5. Die neu gefaßten Vorschriften über den schriftlichen Antrag auf Bestrafung beim Bezirksgericht (§§ 451, 455 StPO) sollen nur für jene Delikte, die mit 1. Oktober 1993 in die Kompetenz der Bezirksgerichte übertragen werden und bei denen der Strafantrag schon bisher ausformuliert war, gleichfalls mit 1. Oktober 1993 in Kraft treten. Für jene Delikte hingegen, die schon derzeit den Bezirksgerichten überantwortet sind, ist aus organisatorischen Gründen und zur Sicherstellung der nötigen Schulung der Bezirksanwälte eine Legisvakanz bis 1. April 1994 vorgesehen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1993 06 24

**Karl Vonwald**  
Berichterstatter

**Dr. Michael Graff**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung, das Jugendgerichtsgesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafprozeßänderungsgesetz 1993)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderungen der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Die Frist ist auch gewahrt, wenn ein Rechtsmittel, ein Rechtsbehelf oder eine andere fristgebundene Eingabe rechtzeitig bei dem Gericht eingebracht wird; das darüber zu entscheiden hat.“

b) Der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

1 a. Im § 8 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Soweit sich die Zuständigkeit der Strafgerichte nach den folgenden Bestimmungen nach der Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe richtet, ist auch die Zulässigkeit einer Überschreitung der Obergrenze nach den §§ 39 und 313 StGB zu berücksichtigen.“

1 b. Im § 9 Abs. 1 hat die Z 1 zu lauten:

„1. das Strafverfahren wegen aller Vergehen, für die nur Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt, mit Ausnahme der Vergehen der Nötigung (§ 105 StGB) und der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB) sowie mit Ausnahme der den Geschworenengerichten zur Aburteilung zugewiesenen Vergehen.“

1 c. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Eine Abteilung des Gerichtshofes erster Instanz entscheidet als Ratskammer über Beschwer-

den gegen Beschlüsse des Untersuchungsrichters, soweit nicht der Gerichtshof zweiter Instanz zuständig ist, und in den übrigen vom Gesetz bezeichneten Fällen; sie faßt ihre Beschlüsse in Versammlungen von drei Richtern.“

2. § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nimmt der Staatsanwalt bei einem Rechtsmittelgericht zu einer Nichtigkeitsbeschwerde, einer Berufung oder einer Beschwerde Stellung, so hat das Rechtsmittelgericht dem Beschuldigten (Angeklagten, Betroffenen) diese Stellungnahme mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er sich binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist hiezu äußern könne. Diese Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Staatsanwalt sich darauf beschränkt, dem Rechtsmittelbegehren ohne weitere Ausführungen entgegenzutreten, er bloß zugunsten des Beschuldigten Stellung nimmt, oder wenn dem Rechtsmittel des Beschuldigten Folge gegeben wird.“

3. Dem § 38 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der einer strafbaren Handlung Verdächtige ist zu verständigen, sobald gerichtliche Vorerhebungen gegen ihn geführt werden oder die Voruntersuchung eingeleitet wird. Die Verständigung hat den Gegenstand der Anschuldigung und eine Belehrung über die wesentlichen Rechte im Verfahren zu enthalten. Sie kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre.“

4. Nach dem § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a. Ist ein Beschuldigter der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig, so ist ihm, nötigenfalls durch die Beistellung eines Dolmetschers, Übersetzungshilfe zu leisten, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte, erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Verhandlungen sowie dann, wenn der Beschuldigte für die Einsicht in die Akten oder anlässlich der Bekanntgabe einer gerichtlichen

Verfügung oder eines Antrages des Anklägers Übersetzungshilfe verlangt.“

5. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Über dieses Recht ist er spätestens bei der ersten gerichtlichen Vernehmung zu belehren.“

6. § 41 hat zu lauten:

„§ 41. (1) In folgenden Fällen bedarf der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) eines Verteidigers (notwendige Verteidigung):

1. in der Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder dem Schöffengericht,
2. in der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter, wenn für die Tat, außer in den Fällen der §§ 129 Z 1 bis 3 und 164 Abs. 3 StGB, eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist,
3. wenn und solange sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet,
4. zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde und für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über eine solche oder über eine Berufung gegen ein Urteil des Geschworenen- oder Schöffengerichts (§§ 285 a Z 3, 286 Abs. 4, 294 Abs. 5, 344, 348),
5. für die Voruntersuchung und die Hauptverhandlung im Fall der Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 StGB (§§ 429 Abs. 2, 430 Abs. 3, 436, 439 Abs. 1),
6. für die Hauptverhandlung im Fall der Anordnung der Unterbringung in einer der in den §§ 22 und 23 StGB genannten Anstalten (§ 439 Abs. 1).

(2) Ist der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, daß diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (Verfahrenshilfeverteidiger). Die Beigebung eines Verteidigers ist in diesem Sinn jedenfalls erforderlich:

1. in den Fällen des Abs. 1,
2. bei schwieriger Sach- oder Rechtslage,
3. zur Erhebung des Einspruchs gegen die Anklageschrift,
4. zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel,
5. für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel,
6. wenn der Beschuldigte blind, gehörlos, stumm, auf andere Weise behindert oder der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zweckentsprechend zu verteidigen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 sind der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) und sein gesetzlicher Vertreter aufzufordern, einen Verteidiger zu wählen oder die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach Abs. 2 zu beantragen. Wählt weder der Beschuldigte noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger, so ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er zu tragen hat (Amtsverteidiger).

(4) In den Fällen des Abs. 1 ist dem Beschuldigten, sofern weder er noch sein gesetzlicher Vertreter einen Verteidiger wählt oder die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach Abs. 2 beantragt, auch ohne einen solchen Antrag ein Verfahrenshilfeverteidiger beizugeben, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.

(5) Die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers gilt, wenn nicht aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet wird, für das gesamte weitere Verfahren bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß sowie für ein allfälliges Verfahren auf Grund einer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde.

(6) Die Bestellung eines Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigers erlischt mit dem Einschreiten eines gewählten Verteidigers (§ 44 Abs. 1).

(7) Gegen die Abweisung eines Antrags nach Abs. 2 und gegen die Bestellung eines Verteidigers nach Abs. 3 ist die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde zulässig.“

7. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei hat der Ausschuß Wünschen des Beschuldigten (Angeklagten) zur Auswahl der Person dieses Verteidigers im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.“

b) Nach dem Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Wird über einen Beschuldigten, der noch nicht durch einen Verteidiger vertreten ist, die Untersuchungshaft verhängt und ist im Hinblick auf § 181 Abs. 2 Z 1 eine Haftverhandlung durchzuführen, so ist dem Beschuldigten sogleich ein Pflichtverteidiger beizugeben. Dieser ist vom Ausschuß der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu bestellen, und zwar nach Möglichkeit aus einer Liste von Rechtsanwälten, die sich zur Übernahme solcher Verteidigungen bereiterklärt haben.

(3) Solange sich der Beschuldigte in Haft befindet, hat ihn der Pflichtverteidiger, insbesondere bei der erwähnten Haftverhandlung und bei der Ausführung einer allfälligen Beschwerde gegen einen dort ergangenen Beschluß, zu vertreten. Danach hat ohne Verzug der nach § 41 Abs. 2 oder 3 bestellte Verteidiger einzuschreiten; bis dahin

bleibt die Bestellung des Pflichtverteidigers aufrecht. Mit dem Einschreiten eines gewählten Verteidigers erlischt die Bestellung des Pflichtverteidigers jedenfalls.“

c) Der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

7 a. Im § 45 Abs. 2 werden im dritten Satz die Worte „die Untersuchung erschwert werden könnte“ durch die Worte „der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre“ ersetzt.

7 b. Nach dem § 45 wird folgender neuer § 45 a eingefügt:

„§ 45 a. Wird der Beschuldigte in Haft genommen, so sind dem Staatsanwalt und dem Verteidiger bis zur ersten Haftverhandlung — sofern die Hauptverhandlung früher stattfindet, bis zu dieser — unverzüglich Abschriften (Ablichtungen) aller Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können, von Amts wegen unentgeltlich zuzustellen. Der Staatsanwalt und der Verteidiger können beantragen, daß ihnen solche Abschriften auch in weiterer Folge übermittelt werden. § 45 Abs. 2 bleibt unberührt.“

7 c. Der bisherige § 45 a erhält die Bezeichnung „§ 45 b“.

8. Dem § 46 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In diesen Fällen ist das Verfahren durch Beschluß einzustellen, gegen den die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zulässig ist.“

8 a. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 entfällt die Z 4.

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In den Fällen des § 48 Z 2 und 3 darf die Entlassung des verhafteten Beschuldigten (Angeklagten) wegen der dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte nicht aufgehalten werden.“

8 b. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt, wenn strafbare Handlungen mehrerer Personen sonst in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen.“

8 c. Dem § 68 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Von der Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme (§ 357) sowie von der Mitwirkung und Entscheidung in einer neuen Hauptverhandlung (§ 359 Abs. 2) ist ausgeschlossen, wer in derselben Sache als Untersuchungsrichter tätig gewesen ist oder als Richter an der früheren Hauptverhandlung teilgenommen hat.“

8 d. Nach dem § 82 wird folgender § 82 a eingefügt:

„§ 82 a. Zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Arbeiten oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen können das Bundesministerium für Justiz und die Vorsteher der Gerichte auf Ersuchen der Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen die Einsicht in strafgerichtliche Akten, die Herstellung von Abschriften (Ablichtungen) und die Übermittlung von Daten aus solchen bewilligen.“

9. § 84 hat zu lauten:

„§ 84. (1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht,

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensberichtigende Maßnahmen entfallen.“

(3) Die Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden bleibt unberührt.“

10. § 92 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Über den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung entscheidet der Untersuchungsrichter mit Beschluß. Dagegen steht dem Beschuldigten und dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114).“

10 a. Dem § 93 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soll eine im Gefangenenhaus eines Gerichtshofes angehaltene Person vernommen werden, so ist das Ersuchen an den Untersuchungsrichter dieses Gerichtshofes zu richten.“

11. Die §§ 94 und 95 entfallen.

12. entfällt

12 a. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Ankläger und der Beschuldigte sind berechtigt, auch wegen der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen.“

b) Im Abs. 2 hat im zweiten Satz der Klammerausdruck „(§ 162)“ zu entfallen.

12 b. § 109 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Außer diesem Fall kann die Voruntersuchung nur durch Beschluß des Untersuchungsrichters“

## 1157 der Beilagen

23

ters oder des Gerichtshofes zweiter Instanz eingestellt werden. Gegen einen Beschluß des Untersuchungsrichters, mit dem über die Einstellung der Voruntersuchung entschieden wird, steht dem Beschuldigten und dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu. Die Beschwerde des Anklägers hat aufschiebende Wirkung.“

12 c. § 112 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Innerhalb der zur Einbringung der Anklageschrift bestimmten Frist kann der Ankläger auch beim Untersuchungsrichter den Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung stellen. Gegen einen abweisenden Beschluß des Untersuchungsrichters steht dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an die Ratskammer zu. Wird die Beschwerde abgewiesen, so beginnt die Frist zur Einbringung der Anklageschrift mit Zustellung des Beschlusses der Ratskammer neu zu laufen.“

12 d. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden im ersten Satz nach dem Wort „darüber“ folgende Worte eingefügt:

„, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,“.

b) Folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Ist die Beschwerde zwar berechtigt, aber inzwischen gegenstandslos geworden, so erkennt die Ratskammer, daß durch den angefochtenen Beschluß oder Vorgang das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden sei.“

c) Der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“; folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist ein weiterer Rechtszug an den Gerichtshof zweiter Instanz nicht zulässig.“

12 e. § 114 hat zu lauten:

„§ 114. (1) Sieht das Gesetz eine Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz vor, so hat diese, wenn nichts anderes bestimmt ist (§§ 109 Abs. 2, 193 Abs. 6), keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Gerichtshof zweiter Instanz hat über Beschwerden ohne Verzug in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. Dabei hat er gegebenenfalls auch auf Umstände Rücksicht zu nehmen, die nach dem angefochtenen Beschluß eingetreten oder bekanntgeworden sind; er kann auch vom Untersuchungsrichter Aufklärungen verlangen oder rasch durchführbare ergänzende Erhebungen anordnen.

(3) Entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz, daß die Untersuchungshaft aufzuheben sei, und treffen die dafür maßgebenden Umstände auch bei einem Mitbeschuldigten zu, der keine Beschwerde erhoben hat, so hat der Gerichtshof zweiter Instanz so vorzugehen, als ob eine solche Beschwerde vorläge.

(4) Im übrigen kann der Gerichtshof zweiter Instanz bei der Entscheidung über Beschwerden niemals zum Nachteil des Beschuldigten Verfügungen und Beschlüsse ändern, gegen die nicht Beschwerde geführt wird; er hat aber die Beseitigung wahrgenommener Gebrechen des Verfahrens auch dann anzuordnen, wenn eine Beschwerde gegen diese nicht ergriffen werden konnte oder nicht ergriffen worden ist.“

12 f. § 115 hat zu lauten:

„§ 115. Wird der Akt wegen der Erhebung eines Rechtsmittels vorgelegt, so darf dadurch der Gang des Verfahrens nicht aufgehalten werden; der Untersuchungsrichter hat Abschriften (Ablichtungen) jener Aktenteile, die zur Fortführung des Verfahrens erforderlich sind, zurückzubehalten.“

13. entfällt

14. § 126 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Handelt es sich um eine Begutachtung psychischer Zustände und Entwicklungen, so ist in einem solchen Fall das Gutachten eines Sachverständigen mit Lehrbefugnis (venia docendi) an einer in- oder ausländischen Universität einzuholen.“

15. Dem § 143 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung des Gegenstandes oder zu den persönlichen Umständen des Herausgabepflichtigen außer Verhältnis stehen.“

16. § 149 a hat zu lauten:

„§ 149 a. (1) Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufnahme und schriftlichen Aufzeichnung seines Inhalts ist zulässig,

1. wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann und der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich zustimmt; oder

2. wenn dies zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung erforderlich erscheint und

a) der Inhaber der Fernmeldeanlage selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder

b) Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine der Tat dringend verdächtige Person die Anlage benutzen oder eine Verbindung mit ihr herstellen werde, es sei denn, daß der Inhaber der Anlage gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist (§ 152 Abs. 3).

(2) Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens (§ 1 Z 6 Mediengesetz) ist im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer strafbaren Handlung gefördert werden kann, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt.“

17. § 149 b hat zu lauten:

„§ 149 b. (1) Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist von der Ratskammer mit Beschluß anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Aufnahmen und schriftlichen Aufzeichnungen vernichten zu lassen.

(2) Der Beschluß, mit dem die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angeordnet wird, hat zu enthalten:

1. den Namen des Beschuldigten, die Tat, deren er dringend verdächtig ist, und ihre gesetzliche Bezeichnung,
2. den Namen des Inhabers der Fernmeldeanlage und deren Bezeichnung,
3. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Überwachung,
4. die Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Überwachung ergibt.

(3) Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung des Fernmeldeverkehrs wegfallen, hat der Untersuchungsrichter die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen.

(4) Nach Beendigung der Überwachung sind die Beschlüsse nach Abs. 1 unverzüglich dem Inhaber der Anlage und dem Beschuldigten zuzustellen. Die Zustellung kann jedoch aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Wenn die Überwachung später begonnen oder früher beendet wurde als zu den in Abs. 2 Z 3 genannten Zeitpunkten, ist dem Inhaber der Fernmeldeanlage und dem Beschuldigten auch der Zeitraum der tatsächlichen Überwachung mitzuteilen.

(5) Gegen einen Beschluß, mit dem die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angeordnet wird, steht dem Staatsanwalt, dem Inhaber der Anlage und dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird der Beschwerde Folge gegeben, so ist zugleich anzuordnen, daß alle durch die Überwachung gewonnenen Aufnahmen und schriftlichen Aufzeichnungen zu vernichten sind.

(6) Gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag auf Überwachung eines Fernmeldeverkehrs abgewiesen wird, steht dem Staatsanwalt die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114).“

18. Nach dem § 149 b wird folgender § 149 c eingefügt:

„§ 149 c. (1) Die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs samt Aufnahme seines Inhalts hat im Einvernehmen mit den Fernmeldebehörden durch den Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde zu erfolgen. Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde hat die Aufnahmen zu prüfen und diejenigen Teile in Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (Abs. 3). Diese schriftlichen Aufzeichnungen sind zum Akt zu nehmen; die Aufnahmen sind vom Gericht zu verwahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zu löschen.

(2) Ergeben sich bei Prüfung der Aufnahme Hinweise auf eine strafbare Handlung einer anderen Person als derjenigen, die Anlaß zur Überwachung gegeben hat, so ist dieser Teil der Aufnahme gesondert schriftlich aufzuzeichnen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).

(3) Als Beweismittel dürfen die Überwachungsergebnisse, insbesondere die Aufnahmen und deren schriftliche Aufzeichnungen, bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden, sofern die Überwachung nach § 149 a zulässig war:

1. in einem Strafverfahren gegen den Beschuldigten, der Anlaß zur Überwachung gegeben hat, oder
2. in einem Strafverfahren gegen eine andere Person zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung.

(4) Dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten ist zu ermöglichen, die gesamte Aufnahme anzuhören. Soweit berechnete Interessen Dritter dies erfordern, hat das Gericht jedoch Teile der Aufnahme, die für das Verfahren nicht von Bedeutung sind, von der Kenntnisnahme durch den Beschuldigten auszunehmen. Dies gilt nicht, soweit während der Hauptverhandlung von der Aufnahme Gebrauch gemacht wird.

(5) Die am Fernmeldeverkehr beteiligten Personen haben das Recht, die hergestellten schriftlichen Aufzeichnungen insoweit einzusehen, als die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind. Über dieses und das ihnen nach Abs. 7 zustehende Recht sind diese Personen, sofern ihre Identität bekannt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand feststellbar ist, vom Untersuchungsrichter zu belehren.

(6) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten sind weitere Teile der Aufnahme schriftlich aufzuzeichnen, wenn diese für die Untersuchung von Bedeutung sind und ihre Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).

(7) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten oder von Amts wegen sind Teile der schriftlichen Aufzeichnungen zu vernichten, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen. Dieses Antragsrecht steht auch den am Fernmeldeverkehr beteiligten Personen zu, insoweit die von ihnen geführten Gespräche betroffen sind.“

19. § 152 hat zu lauten:

„§ 152. (1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Personen, die sich durch ihre Aussage der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würden oder die im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren Gefahr liefen, sich selbst zu belasten, auch wenn sie bereits verurteilt worden sind;
2. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen oder deren Aussage die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung eines Angehörigen mit sich brächte, wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. Personen, die zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung verletzt wurden, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162 a, 247);
4. Verteidiger, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist;
5. Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist;
5. jedermann darüber, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

(2) Den in Abs. 1 Z 4 und 5 erwähnten Personen stehen deren Hilfskräfte und jene Personen gleich, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen.

(3) Das Recht der in Abs. 1 Z 4 und 5 sowie in Abs. 2 erwähnten Personen, sich des Zeugnisses zu entschlagen, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden.

(4) Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, die die anderen betreffen, nicht möglich ist. Gleiches gilt, wenn sich der Grund für die Zeugnisentschlagung nur auf einen von mehreren Sachverhalten bezieht.

(5) Der Untersuchungsrichter hat die in den Abs. 1 und 2 erwähnten Personen vor ihrer Vernehmung oder sobald der Grund für die Zeugnisbefreiung bekannt wird, über ihr Entschlagsrecht zu belehren und ihre darüber abgegebene Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.“

20. Im § 153 Abs. 1 hat der Klammerausdruck zu lauten „(§ 152 Abs. 1 Z 2)“; die Worte „strafgerichtlicher Verfolgung oder“ entfallen.

21. Dem § 160 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung der Aussage des Zeugen oder zu dessen persönlichen Umständen außer Verhältnis stehen.“

22. § 162 hat zu lauten:

„§ 162. (1) Jeder Zeuge wird vom Untersuchungsrichter in der Regel ohne Beisein des Anklägers, des Privatbeteiligten, des Beschuldigten, ihrer Vertreter oder anderer Zeugen einzeln vernommen.

(2) Auf Verlangen des Zeugen ist jedoch einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Auf dieses Recht ist in der Vorladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der strafbaren Handlung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder besorgen läßt, daß seine Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

(3) Der Vernehmung eines noch nicht Vierzehnjährigen, eines psychisch Kranken oder geistig Behinderten ist, soweit es in dessen Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person seines Vertrauens beizuziehen.“

23. Nach dem § 162 wird folgender § 162 a eingefügt:

„§ 162 a. (1) Ist zu besorgen, daß die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde, so hat der Untersuchungsrichter dem Ankläger, dem Privatbeteiligten und dem Beschuldigten sowie deren Vertretern Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und

Fragen an den Zeugen zu stellen. Die §§ 249 und 250 sind sinngemäß anzuwenden. Der Untersuchungsrichter kann die Ton- oder Bildaufzeichnung der Vernehmung veranlassen.

(2) Im Interesse des Zeugen, besonders mit Rücksicht auf sein geringes Alter oder seinen seelischen oder gesundheitlichen Zustand, oder im Interesse der Wahrheitsfindung kann der Untersuchungsrichter die Gelegenheit zur Beteiligung derart beschränken, daß die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen, erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Mit einer solchen Befragung kann der Untersuchungsrichter einen Sachverständigen beauftragen, wenn der Zeuge das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Auf Verlangen der im § 152 Abs. 1 Z 2 und 3 erwähnten Personen hat sie der Untersuchungsrichter auf die im Abs. 1 beschriebene Weise und unter beschränkter Beteiligung der Parteien (Abs. 2) zu vernehmen.

(4) Vor der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter den Zeugen darüber zu belehren, daß in der Hauptverhandlung das Protokoll verlesen und Ton- oder Bildaufzeichnungen der Vernehmung vorgeführt werden können, auch wenn er sich im weiteren Verfahren der Aussage entschlagen sollte. Diese Belehrung kann durch den Sachverständigen erfolgen, wenn der Zeuge das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

24. § 166 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Sodann ist der Zeuge um Vor- und Familiennamen sowie erforderlichenfalls über sein Verhältnis zum Beschuldigten oder zu anderen Beteiligten zu befragen. Ferner sind Geburtsdatum, Beruf und Wohnort oder eine sonstige zur Ladung geeignete Anschrift des Zeugen festzuhalten. Dies hat bei Vernehmungen in Anwesenheit anderer Personen auf eine Weise zu geschehen, daß diese Umstände möglichst nicht öffentlich bekannt werden.“

25. Nach dem § 166 wird folgender § 166 a eingefügt:

„§ 166 a. Ist auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten, daß der Zeuge sich oder einen Dritten durch die Bekanntgabe des Namens und anderer Angaben zur Person (§ 166 Abs. 1) oder durch die Beantwortung von Fragen, die Rückschlüsse darauf zulassen, einer ersten Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würde, so kann ihm der Untersuchungsrichter gestatten, solche Fragen nicht zu beantworten.“

25 a. Dem § 175 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Verhaftung und Anhaltung nach Abs. 1 sind nicht zulässig, soweit sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen.“

25 b. § 176 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vom Vollzug des Haftbefehls ist das Gericht, das ihn erlassen hat, sogleich zu verständigen; der Verdächtige ist dem zuständigen Gericht unverzüglich, längstens aber binnen 48 Stunden nach der Festnahme einzuliefern. Diese Frist kann um den unbedingt erforderlichen Zeitraum, längstens aber um 24 Stunden, überschritten werden, wenn der Verdächtige außerhalb des Sprengels des zuständigen Gerichtshofes festgenommen wurde.“

25 c. § 177 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfallen die Worte „durch einen zur Untersuchung nicht zuständigen Richter und“.

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Festgenommene ist unverzüglich zur Sache sowie zu den Voraussetzungen der Verwahrungshaft zu vernehmen und, wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zur weiteren Anhaltung vorhanden ist, sogleich freizulassen. Ist jedoch die weitere Anhaltung des Festgenommenen erforderlich, so ist er ohne unnötigen Aufschub, längstens aber binnen 48 Stunden nach der Festnahme dem zuständigen Gericht einzuliefern. In diesem Fall ist rechtzeitig der Staatsanwalt zu verständigen; erklärt dieser, daß er keinen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft stellen werde, so ist der Festgenommene sogleich freizulassen.“

c) Folgende Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Einlieferung des Verdächtigen bei Gericht darf nicht erfolgen, wenn der Zweck der weiteren Anhaltung durch die vorläufige Abnahme der Reisepapiere oder der zur Führung eines Fahrzeuges erforderlichen Papiere (§ 180 Abs. 5 Z 5 und 6) erreicht werden kann. In diesem Fall hat die Sicherheitsbehörde, sofern der Staatsanwalt dem zustimmt, unverzüglich die Papiere abzunehmen und den Verdächtigen freizulassen. Die Papiere sind dem Staatsanwalt mit den Erhebungsergebnissen binnen 48 Stunden nach der Festnahme zu übermitteln. Über die Aufrechterhaltung dieser gelinderen Mittel entscheidet der Untersuchungsrichter mit Beschluß.

(4) Festnahme und Anhaltung nach Abs. 1 und 2 sind nicht zulässig, soweit sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen.“

25 d. An die Stelle des bisherigen § 178 tritt folgende Bestimmung:

„§ 178. Jeder Festgenommene ist bei der Festnahme oder unmittelbar danach über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht und den Festnahmegrund zu unterrichten sowie darüber zu belehren, daß er berechtigt sei, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson und einen Verteidiger zu verständigen, und daß er das Recht habe, nicht auszusagen. Dabei ist er darauf aufmerksam zu machen, daß seine Aussage seiner Verteidigung

dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden könne.“

25 e. § 179 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Jeder dem Gericht Eingelieferte ist vom Untersuchungsrichter unverzüglich, längstens aber binnen 48 Stunden zu vernehmen. Zu Beginn der Vernehmung ist der Beschuldigte vom Untersuchungsrichter über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich zuvor mit einem Verteidiger zu verständigen. Er ist darauf aufmerksam zu machen, daß seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden könne.“

(2) Nach der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob der Beschuldigte, allenfalls unter Anwendung gelinderer Mittel (§ 180 Abs. 5), freigelassen oder ob über ihn die Untersuchungshaft verhängt wird. Der Untersuchungsrichter kann aber vor seiner Entscheidung sofortige Erhebungen vornehmen oder vornehmen lassen, wenn deren Ergebnis maßgebenden Einfluß auf die Beurteilung von Tatverdacht oder Haftgrund erwarten läßt. In jedem Fall hat der Untersuchungsrichter innerhalb von 48 Stunden nach Einlieferung des Beschuldigten über die Untersuchungshaft zu entscheiden.“

b) Folgende Abs. 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Der Beschluß des Untersuchungsrichters samt Begründung ist dem Beschuldigten sofort zu eröffnen; dies ist im Protokoll zu vermerken. Ein Beschluß auf Freilassung des Beschuldigten ist dem Staatsanwalt binnen 24 Stunden zuzustellen. Lautet der Beschluß auf Verhängung der Untersuchungshaft, so ist die Zustellung an den Beschuldigten binnen 24 Stunden zu veranlassen; Abschriften sind unverzüglich dem Gefangenenhaus und einem gegebenenfalls bestellten Bewährungshelfer zu übermitteln. Der Beschuldigte kann auf die Zustellung nicht wirksam verzichten.“

(4) Der Beschluß auf Verhängung der Untersuchungshaft hat zu enthalten:

1. den Namen des Beschuldigten sowie weitere Angaben zur Person,
2. die Tat, deren der Beschuldigte dringend verdächtig ist, Zeit, Ort und Umstände ihrer Begehung sowie ihre gesetzliche Bezeichnung,
3. den Haftgrund,
4. die bestimmten Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergeben, und aus welchen Gründen der Haftzweck durch Anwendung gelinderer Mittel nicht erreicht werden kann,
5. die Mitteilung, bis zu welchem Tag der Haftbeschluß längstens wirksam sei sowie daß

vor einer allfälligen Fortsetzung der Haft eine Haftverhandlung stattfinden werde, sofern nicht einer der im § 181 Abs. 3, 4 oder 6 erwähnten Fälle eintritt,

6. die Mitteilung, daß der Beschuldigte einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson von der Verhängung der Untersuchungshaft verständigen oder verständigen lassen könne,
7. die Mitteilung, daß der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten sein müsse, solange er sich in Untersuchungshaft befinde, und daß ihm für die erste Haftverhandlung ein Pflichtverteidiger bestellt würde, wenn kein anderer Verteidiger einschreite,
8. die Mitteilung, daß dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses, allenfalls später (Abs. 5 zweiter Satz) einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zustehe und daß er im übrigen jederzeit seine Enthaftung beantragen könne.

(5) Gegen einen Beschluß nach Abs. 2 steht dem Beschuldigten und dem Staatsanwalt die binnen vierzehn Tagen nach Zustellung einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu. Die Beschwerde des Beschuldigten kann auch noch mit der Beschwerde gegen einen Beschluß auf Fortsetzung der Untersuchungshaft verbunden werden, der auf Grund der innerhalb der ersten Haftfrist (§ 181 Abs. 2 Z 1) durchgeführten Haftverhandlung ergeht.

(6) Sofern der Gerichtshof zweiter Instanz nicht zugleich über eine Beschwerde gegen den Beschluß des Untersuchungsrichters auf Fortsetzung der Untersuchungshaft entscheidet (§ 182 Abs. 4), erkennt er lediglich über die Gesetzmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses, nicht jedoch über die Fortsetzung der Untersuchungshaft; ein solcher Beschluß löst keine Haftfrist aus.“

25 f. § 180 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Untersuchungshaft darf nur auf Antrag des Staatsanwalts und nur dann verhängt oder fortgesetzt werden, wenn gegen den Beschuldigten eine Voruntersuchung geführt wird oder Anklage erhoben worden ist und der Beschuldigte einer bestimmten Tat dringend verdächtig ist, einer der in den Abs. 2 oder 7 angeführten Haftgründe vorliegt und der Beschuldigte durch das Gericht bereits zur Sache und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft vernommen worden ist. Sie darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, soweit sie zur Bedeutung der Sache oder zu der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis steht oder ihr Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel (Abs. 5) erreicht werden kann.“

b) Im Abs. 3 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Beurteilung des Haftgrundes nach Abs. 2 Z 3 fällt es besonders ins Gewicht, wenn vom Beschuldigten eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder die Gefahr der Begehung von Verbrechen in einer kriminellen Organisation ausgeht. Im übrigen ist bei der Beurteilung dieses Haftgrundes zu berücksichtigen, inwieweit eine Minderung der Gefahr dadurch eingetreten ist, daß sich die Verhältnisse, unter denen die dem Beschuldigten angelastete Tat begangen worden ist, geändert haben.“

c) Im Abs. 4 tritt im ersten Satz an die Stelle des Beistrichs nach dem Wort „können“ ein Punkt; der folgende Teil des Satzes entfällt.

d) Abs. 8 entfällt.

25 g. An die Stelle des bisherigen § 181 tritt folgende Bestimmung:

„§ 181. (1) Beschlüsse auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft sowie Beschlüsse des Gerichtshofes zweiter Instanz auf Fortsetzung der Untersuchungshaft (§ 182 Abs. 4) sind längstens für einen bestimmten Zeitraum wirksam (Haftfrist); der Ablauftag ist im Beschluß anzuführen. Vor Ablauf der Haftfrist ist eine Haftverhandlung durchzuführen oder der Beschuldigte zu enthaften.

(2) Die Haftfrist beträgt

1. bei Verhängung der Untersuchungshaft 14 Tage ab Festnahme des Beschuldigten;
2. bei erstmaliger Fortsetzung der Untersuchungshaft einen Monat ab Beschlußfassung;
3. bei weiterer Fortsetzung der Untersuchungshaft zwei Monate ab Beschlußfassung.

(3) Mit rechtskräftiger Versetzung in den Anklagestand oder Anberaumung der Hauptverhandlung durch den Einzelrichter endet die laufende Haftfrist erst zwei Monate nach diesem Zeitpunkt; ordnet der Einzelrichter jedoch die Hauptverhandlung innerhalb der ersten Haftfrist (Abs. 2 Z 1) an, so endet diese einen Monat nach der Anordnung. Würde die Haftfrist vor dem Beginn der Hauptverhandlung ablaufen, und kann der Beschuldigte nicht enthaftet werden, so hat der Vorsitzende (Einzelrichter) eine Haftverhandlung durchzuführen. Gleiches gilt, wenn der Beschuldigte seine Enthaftung beantragt und darüber nicht ohne Verzug in der Hauptverhandlung entschieden werden kann.

(4) Ist die Durchführung der Haftverhandlung vor Ablauf der Haftfrist wegen eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses unmöglich, so kann die Haftverhandlung auf einen der drei dem Fristablauf folgenden Arbeitstage verlegt werden; in diesem Fall verlängert sich die Haftfrist entsprechend. Die für die Verlegung maßgeblichen Gründe sind im Beschluß (§ 182 Abs. 3) anzuführen.

(5) Haben bereits zwei Haftverhandlungen stattgefunden, so kann der Beschuldigte auf die Durchführung einer bevorstehenden weiteren Haftverhandlung verzichten. In diesem Fall kann der Beschluß über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft (§ 182 Abs. 3) ohne vorangegangene mündliche Verhandlung schriftlich ergehen.

(6) Im übrigen ist die Wirksamkeit des zuletzt ergangenen Beschlusses auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft ab dem Beginn der Hauptverhandlung durch die Haftfrist nicht mehr begrenzt; Haftverhandlungen von Amts wegen finden nach diesem Zeitpunkt nicht mehr statt.“

25 h. An die Stelle des bisherigen § 182 tritt folgende Bestimmung:

„§ 182. (1) Die Haftverhandlung leitet der Untersuchungsrichter; sie ist nicht öffentlich. Der Beschuldigte, sein Verteidiger, der Staatsanwalt und der Bewährungshelfer sind vom Termin zu verständigen.

(2) Der Beschuldigte ist zur Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß dies wegen Krankheit nicht möglich ist. Er muß durch einen Verteidiger vertreten sein.

(3) Zunächst trägt der Staatsanwalt seinen Antrag auf Fortsetzung der Untersuchungshaft vor und begründet ihn. Der Beschuldigte und sein Verteidiger haben das Recht zu erwidern. Der Bewährungshelfer kann sich zur Haftfrage äußern. Die Parteien können ergänzende Feststellungen aus dem Akt begehren. Der Untersuchungsrichter kann von Amts wegen oder auf Anregung der Parteien Zeugen vernehmen oder andere Beweise aufnehmen, soweit er dies für zweckmäßig hält; die Parteien haben das Fragerecht. Die Erreichung des Untersuchungszweckes darf durch die Verhandlung nicht gefährdet werden. Dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger gebührt das Recht der letzten Äußerung. Sodann entscheidet der Untersuchungsrichter über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft mit Beschluß; dieser ist mündlich zu verkünden und schriftlich auszufertigen. § 179 Abs. 4 Z 1 bis 5 und 8 gilt sinngemäß.

(4) Gegen einen Beschluß nach Abs. 3 steht dem Beschuldigten und dem Staatsanwalt die binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Erkennt der Gerichtshof zweiter Instanz auf Fortsetzung der Untersuchungshaft, so gilt § 179 Abs. 4 Z 1 bis 5 sinngemäß.“

25 i. § 190 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. In diesem werden die Worte „von der Ratskammer mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung“ durch die Worte „vom

Untersuchungsrichter unter Bedachtnahme auf das Gewicht der dem Beschuldigten angelasteten strafbaren Handlung“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Gegen die Entscheidung des Untersuchungsrichters steht dem Beschuldigten und dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114).“

25 j. Im § 193 treten an die Stelle der bisherigen Abs. 2 bis 6 folgende Absätze:

„(2) Die vorläufige Verwahrung, die Untersuchungshaft sowie die Anwendung gelinderer Mittel sind aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder ihre Dauer unverhältnismäßig wäre.

(3) Gelangt der Sicherheitsbehörde ein Umstand zur Kenntnis, der für sich allein oder im Zusammenhalt mit den Ergebnissen bisheriger Erhebungen bewirken könnte, daß die Untersuchungshaft aufzuheben wäre (Abs. 2), so hat sie dies unverzüglich dem Staatsanwalt mitzuteilen. Im übrigen hat sie dafür Sorge zu tragen, daß dem Staatsanwalt spätestens vor der ersten Haftverhandlung alle ihm noch nicht vorliegenden Erhebungsergebnisse in vierfacher Ausfertigung zugehen.

(4) Ist der Staatsanwalt der Ansicht, daß die Untersuchungshaft aufzuheben sei, so beantragt er dies beim Untersuchungsrichter, der sogleich die Enthaftung zu verfügen hat.

(5) Beantragt der Beschuldigte seine Enthaftung und spricht sich der Staatsanwalt dagegen aus, so hat der Untersuchungsrichter ohne Verzug eine Haftverhandlung anzuberaumen. Das gleiche gilt, wenn der Untersuchungsrichter der Ansicht ist, daß die Haft aufzuheben sein könnte und der Staatsanwalt der Enthaftung entgegentritt.

(6) Der Untersuchungsrichter hat die Aufhebung gelinderer Mittel zu verfügen, wenn der Beschuldigte dies beantragt und der Staatsanwalt zustimmt. Ansonsten entscheidet der Untersuchungsrichter über die Aufhebung oder Änderung gelinderer Mittel nach Anhörung des Staatsanwalts mit Beschluß. Gegen diesen Beschluß steht dem Beschuldigten und dem Staatsanwalt die binnen drei Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu. Die Beschwerde des Staatsanwalts hat aufschiebende Wirkung.“

25 k. An die Stelle des bisherigen § 194 tritt folgende Bestimmung:

„§ 194. (1) Die Untersuchungshaft aus dem Grunde der Verdunkelungsgefahr (§ 180 Abs. 2 Z 2) darf nicht länger als zwei Monate dauern.

(2) Im übrigen ist der Beschuldigte jedenfalls zu enthaften, wenn er sich schon sechs Monate,

handelt es sich um ein Verbrechen, schon ein Jahr, handelt es sich jedoch um ein Verbrechen, das mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, schon zwei Jahre in Untersuchungshaft befindet, ohne daß die Hauptverhandlung begonnen hat.

(3) Über sechs Monate hinaus darf die Untersuchungshaft nur dann aufrechterhalten werden, wenn dies wegen besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Umfangs der Untersuchung im Hinblick auf das Gewicht des Haftgrundes unvermeidbar ist.

(4) Muß ein in Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen aus der Untersuchungshaft entlassener Beschuldigter zum Zwecke der Durchführung der Hauptverhandlung neuerlich in Haft genommen werden, so darf dies jeweils höchstens für die Dauer von weiteren sechs Wochen geschehen.“

25 l. Die §§ 195, 196 und 197 entfallen.

25 m. § 197 a erhält die Bezeichnung „§ 197“ und hat zu lauten:

„§ 197. (1) Dem Beschuldigten ist vorläufig ein Bewährungshelfer zu bestellen, wenn er dem zustimmt und es geboten scheint, dadurch die Bemühungen des Beschuldigten um eine Lebensführung und Einstellung, die ihn in Zukunft von der Begehung strafbarer Handlungen abhalten werde, zu fördern.

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so ist diesem die vorläufige Bestellung eines Bewährungshelfers mitzuteilen.

(3) Die vorläufige Bewährungshilfe endet spätestens mit der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Bewährungshilfe dem Sinne nach.“

26. Im § 205 entfallen der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“.

27. § 208 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Anklageschrift ist beim Untersuchungsrichter einzubringen.“

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Untersuchungsrichter teilt dem Beschuldigten die Anklageschrift samt Beilagen mit und belehrt ihn darüber, daß er gegen die Anklageschrift Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des in der Anklageschrift genannten Gerichtes und über die Zulässigkeit der Anklage begehren könne sowie daß er für die Hauptverhandlung eines Verteidigers bedürfe. Der Untersuchungsrichter entscheidet auch über einen zugleich eingebrachten Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten (§ 97 Abs. 1)“.

28. Dem § 209 Abs. 4 werden vor dem Punkt am Ende folgende Worte angefügt:

„und daß er für die Hauptverhandlung eines Verteidigers bedürfe“.

29. § 220 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfallen der vorletzte und der letzte Satz.

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Erforderlichenfalls ist für die Bestellung eines Verteidigers und die Beiziehung eines Dolmetschers Vorsorge zu treffen (§§ 38 a, 41).“

30. § 221 a entfällt.

30 a. Im § 227 Abs. 2 entfällt der Halbsatz „; wegen der Haft des Angeklagten ist aber von der Ratskammer sogleich die nötige Verfügung zu treffen.“

31. § 228 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.“

32. Im § 229 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Vor der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebens- oder dem Geheimnisbereich des Angeklagten, eines Zeugen oder eines Dritten sowie vor der Vernehmung eines Zeugen, dessen Angaben zur Person unterbleiben (§ 166 a), hat der Gerichtshof bei Überwiegen schutzwürdiger Interessen die Öffentlichkeit von Amts wegen oder auf Antrag auszuschließen.“

33. Im § 230 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„§ 162 Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

34. § 233 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vor Gericht ist jedermann ein Sitz zu gestatten.“

35. Nach dem § 247 wird folgender § 247 a eingefügt:

„§ 247 a. (1) Ein Zeuge, der wegen seines Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder aus sonstigen erheblichen Gründen nicht in der Lage ist, vor Gericht zu erscheinen, kann unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernommen werden.

(2) Ein Zeuge, der wegen seines Aufenthalts im Ausland nicht in der Lage oder nicht willens ist, vor Gericht zu erscheinen, kann in gleicher Weise vernommen werden, sofern die zuständige ausländische Behörde Rechtshilfe leistet.“

36. Dem § 250 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Vernehmung von Zeugen, die nach § 152 Abs. 1 Z 2 oder 3 von der Verbindlichkeit zur

Ablegung eines Zeugnisses befreit sind, die durch die strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten oder deren Angaben zur Person unterbleiben (§ 166 a), ist § 162 a sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die für den Untersuchungsrichter erteilten Vorschriften vom Vorsitzenden zu beobachten sind. In diesem Fall ist auch den bei der Befragung nicht anwesenden Mitgliedern des Gerichtshofs Gelegenheit zu geben, die Vernehmung des Zeugen mitzuerfolgen und den Zeugen zu befragen.“

37. § 252 wird wie folgt geändert:

a) Der Eingang des Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gerichtliche und sonstige amtliche Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, andere amtliche Schriftstücke, in denen Aussagen von Zeugen oder Mitbeschuldigten festgehalten worden sind, Gutachten von Sachverständigen sowie technische Aufzeichnungen über die Vernehmung von Zeugen (§ 162 a) dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur in folgenden Fällen verlesen oder vorgeführt werden:“

b) Im Abs. 1 wird nach der Z 2 folgende Z 2 a eingefügt:

„2 a. wenn Zeugen die Aussage berechtigt verweigern (§ 152) und die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162 a, 247);“

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden.“

38. Dem § 258 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Beurteilung der Aussage eines Zeugen, dem nach § 166 a gestattet worden ist, bestimmte Fragen nicht zu beantworten, ist insbesondere zu prüfen, ob dem Gericht und den Parteien ausreichend Gelegenheit geboten war, sich mit der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Beweiskraft seiner Aussage auseinanderzusetzen.“

39. Im § 268 entfallen der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“.

39 a. § 270 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „vierzehn Tagen“ durch die Worte „vier Wochen“ ersetzt.

b) Abs. 3 entfällt; Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

40. Im § 276 a treten im zweiten Satz an die Stelle der Worte „ein Monat verstrichen ist“ die Worte „zwei Monate verstrichen sind“.

41. § 281 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Z 3 werden im Klammerausdruck nach dem § 120 der § 149 c Abs. 3 und nach dem § 250 der § 252 eingefügt.

b) In der Z 4 hat der letzte Halbsatz zu lauten:

„deren Beobachtung durch grundrechtliche Vorschriften, insbesondere durch Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder sonst durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Verteidigung sichernden, fairen Verfahrens geboten ist;“

42. § 285 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden im ersten Satz die Worte „vierzehn Tagen“ jeweils durch die Worte „vier Wochen“ ersetzt.

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Gegenausführung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Danach sind alle Akten an den Obersten Gerichtshof zu senden, der darüber zu entscheiden hat.“

c) Abs. 3 entfällt.

43. Im § 292 treten an die Stelle des ersten und zweiten Satzes folgende Sätze:

„Das Verfahren auf Grund einer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im allgemeinen nach den in den §§ 286 Abs. 1 bis 3 und 287 bis 291 enthaltenen Vorschriften. Dem Angeklagten (Verurteilten) oder seinem Verteidiger ist eine Gleichschrift der Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er sich binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist hiezu äußern könne; vom Gerichtstag ist er mit der Bemerkung in Kenntnis zu setzen, daß es ihm freistehe zu erscheinen. Ist der Aufenthaltsort des Angeklagten nicht bekannt und ohne besonderen Verfahrensaufwand nicht feststellbar, so kann die Zustellung an ihn unterbleiben.“

44. § 294 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 werden im zweiten Satz die Worte „vierzehn Tagen“ jeweils durch die Worte „vier Wochen“ ersetzt und entfällt der dritte Satz.

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Gegenausführung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Danach sind alle Akten dem Gerichtshof zweiter Instanz vorzulegen, der über die Berufung nur dann in nichtöffentlicher Sitzung berät, wenn der Berichterstatter oder der Oberstaatsanwalt beantragt, die Berufung aus einem der im folgenden Absatz angeführten Gründe zurückzuweisen.“

45. Im § 323 Abs. 2 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Er bespricht mit den Geschworenen das Wesen der freien Beweiswürdigung (§ 258 Abs. 2). Ist einem Zeugen nach § 166 a gestattet worden, bestimmte Fragen nicht zu beantworten, so fordert der

Vorsitzende die Geschworenen auf, insbesondere zu prüfen, ob ihnen und den Parteien ausreichend Gelegenheit geboten war, sich mit der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Beweiskraft seiner Aussage auseinanderzusetzen.“

46. Im § 344 tritt an die Stelle des Klammerausdruckes „(§§ 280 bis 296)“ der Klammerausdruck „(§§ 280 bis 296 a)“.

47. § 345 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Z 4 werden im Klammerausdruck nach dem § 120 der § 149 c Abs. 3 und nach dem § 250 der § 252 eingefügt.

b) In der Z 5 hat der letzte Halbsatz zu lauten:

„deren Beobachtung durch grundrechtliche Vorschriften, insbesondere durch Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder sonst durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Verteidigung sichernden, fairen Verfahrens geboten ist;“

48. § 362 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Oberste Gerichtshof kann in solchen Fällen auch sofort ein neues Urteil schöpfen, mit dem der Beschuldigte freigesprochen oder ein milderer Strafsatz auf ihn angewendet wird; hiefür ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich. Der Freigesprochene kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses verlangen.“

49. Im XX. Hauptstück hat der II. Abschnitt (§ 364 samt Überschrift) zu lauten:

## „II. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 364. (1) Gegen die Versäumung der Frist zur Anmeldung, Ausführung oder Erhebung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs ist dem Beschuldigten, gegen die Versäumung der im § 46 Abs. 3 angeführten Verfahrenshandlungen ist dem Privatankläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, sofern sie

1. nachweisen, daß es ihnen durch unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse unmöglich war, die Frist einzuhalten oder die Verfahrenshandlung vorzunehmen, es sei denn, daß ihnen oder ihren Vertretern ein Versehen nicht bloß minderen Grades zur Last liegt,
2. die Wiedereinsetzung innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses beantragen und
3. die versäumte schriftliche Verfahrenshandlung zugleich mit dem Antrag nachholen.

(2) Über die Wiedereinsetzung entscheidet:

1. im Falle des § 46 Abs. 3 das Gericht, bei dem die Verfahrenshandlung versäumt wurde;

2. im Falle des Einspruchs gegen das Abwesenheitsurteil eines Bezirksgerichts oder gegen die Strafverfügung des Bezirksgerichts;
3. in allen anderen Fällen das Gericht, dem die Entscheidung über das Rechtsmittel oder den Rechtsbehelf zusteht.

(3) Der Antrag ist bei dem Gericht einzubringen, bei dem die Verfahrenshandlung versäumt wurde. Das Gericht stellt ihn dem Gegner zur Äußerung binnen vierzehn Tagen zu und legt die Akten, sofern es nicht selbst zur Entscheidung berufen ist, nach Ablauf dieser Frist dem zuständigen Gerichtshof vor.

(4) Dem Antrag kommt aufschiebende Wirkung nicht zu; das Gericht, bei dem der Antrag einzubringen ist, kann aber die Vollstreckung hemmen, sofern dies nach den Umständen des Falles angemessen erscheint. Wird die Wiedereinsetzung bewilligt, so sind die Folgen des Versäumnisses zu beseitigen und das Verfahren fortzusetzen.

(5) Gegen einen Beschluß nach Abs. 2 Z 1 steht dem Beschuldigten und dem Privatankläger, gegen einen abweisenden Beschluß eines Bezirksgerichts nach Abs. 2 Z 2 steht dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde zu. Im übrigen ist eine Beschwerde gegen Beschlüsse, mit denen über die Wiedereinsetzung entschieden wird, nicht zulässig.

(6) Gegen die Versäumung der Frist für einen Wiedereinsetzungsantrag (Abs. 1 Z 2) ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig.“

50. Im § 373 a Abs. 4 entfällt der erste Satz.

51. § 393 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesen Auslagen gehören auch die Kosten eines Dolmetschers, soweit dessen Beiziehung zu den Besprechungen zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten notwendig war; solche Kosten sind bis zu dem Ausmaß zu vergüten, das sich in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 ergibt.“

b) Folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Dem Pflichtverteidiger (§ 42 Abs. 2) gebührt für seine Tätigkeit eine von Amts wegen auszuführende Entlohnung von 2 500 S, mit der auch die Barauslagen abgegolten sind, zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer. Schreitet bei der Haftverhandlung ein anderer Verteidiger für den Beschuldigten ein, so steht dem Pflichtverteidiger für seine Tätigkeit die Hälfte des angeführten Betrages zu. Wird der Beschuldigte verurteilt und gemäß § 389 zum Kostenersatz verpflichtet, so hat er die Kosten des bei der Haftverhandlung einschreitenden Pflichtverteidigers zu ersetzen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vorliegen.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

52. § 393 a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Beträge von 20 000 S, 10 000 S und 5 000 S durch die Beträge von 60 000 S, 30 000 S und 15 000 S ersetzt und wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:

„4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten ..... 5 000 S.“

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird ein Angeklagter in einem Strafverfahren, in dem die Vertretung durch einen Verteidiger in der Hauptverhandlung zwingend vorgeschrieben war (§ 41 Abs. 1 Z 1 und 2), lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt, so gebührt ihm ein angemessener Teil des im Fall eines Freispruches oder einer Einstellung nach Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 zustehenden Betrages.“

c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ersatzanspruch steht auch dann nicht zu, wenn die Strafbarkeit der Tat aus Gründen entfällt, die erst nach Einbringung der Anklageschrift oder des Antrages auf Bestrafung eingetreten sind.“

d) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluss innerhalb von drei Jahren nach der Entscheidung oder Verfügung zu stellen.“

53. § 414 a hat zu lauten:

„§ 414 a. Unter den im § 149 a angeführten Voraussetzungen kann das Gericht die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufnahme und schriftlichen Aufzeichnung seines Inhalts anordnen, wenn zu erwarten ist, daß dadurch der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. Die §§ 149 b und 149 c sind sinngemäß anzuwenden.“

54. Im XXIV. Hauptstück entfällt der II. Abschnitt (§ 421 und die davorstehende Überschrift).

55. Im XXIV. Hauptstück tritt an die Stelle der Bezeichnung „III.“ des Abschnittes „Ungehorsamverfahren gegen Abwesende und Flüchtige“ die Abschnittsbezeichnung „II.“.

56. Die §§ 422 bis 426 entfallen.

57. Im § 427 entfallen im Abs. 1 und 2 jeweils der letzte Satz.

57 a. Im § 429 Abs. 5 hat der erste Satz zu lauten:

„Über die Zulässigkeit der vorläufigen Anhaltung ist in sinngemäßer Anwendung der §§ 179 bis 182, 193 und 194 zu entscheiden; die §§ 41 und 42 gelten sinngemäß.“

58. Im § 447 entfallen der zweite Absatz und die Absatzbezeichnung „(1)“.

58 a. Im § 451 Abs. 1 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Sätze:

„Es genügt ein schriftlicher Antrag des Anklägers auf Bestrafung des Beschuldigten, der die im § 207 Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Angaben zu enthalten hat. Im Antrag sind ferner die Beweismittel anzugeben, deren sich der Ankläger bedienen will. Der Antrag ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem der Beschuldigten eine Ausfertigung zugestellt und eine bei den Akten zurückbehalten werden kann; er ist dem Beschuldigten unverzüglich zuzustellen.“

59. § 452 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Z 1 a wird eingefügt:

„1 a. Im Fall des § 175 Abs. 1 Z 1 darf der Verdächtige festgenommen und für den unbedingt erforderlichen Zeitraum, längstens aber sechs Stunden, angehalten werden, wenn seine Identität sonst nicht festgestellt werden kann.“

b) In der Z 3 entfallen der zweite und dritte Satz.

c) Die Z 7 entfällt.

59 a. § 454 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz entfallen die Worte: „die wesentlichen Tatsachen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung und“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ferner ist der Beschuldigte in der Vorladung über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen (§ 39), und über die Voraussetzungen der Beigebeugung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 zu belehren.“

59 b. § 455 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Vorladung zur Hauptverhandlung ist so einzurichten, daß dem Beschuldigten, sofern dieser nicht selbst einer Abkürzung der Frist zustimmt, ab der Zustellung der Vorladung eine Frist von wenigstens drei Tagen zur Vorbereitung seiner Verteidigung bleibt.“

b) Der Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

59 c. § 458 Abs. 6 entfällt.

60. Im § 460 entfallen der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“.

61. § 462 hat zu lauten:

„§ 462. (1) Gegen die Strafverfügung können der Staatsanwalt und der Beschuldigte binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. In diesem Fall ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.“

(2) Die Strafverfügung ist zunächst dem öffentlichen Ankläger mitzuteilen. Erhebt dieser keinen Einspruch, so sind Ausfertigungen der Strafverfügung dem Beschuldigten und, falls er einen Verteidiger hat, auch diesem zuzustellen; in diesem Fall richtet sich die Frist für den Einspruch nach der zuletzt bewirkten Zustellung.“

62. Dem § 466 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Verzicht auf die Berufung, der unmittelbar nach der Verkündung des Urteils ohne Beisein eines Verteidigers abgegeben wird, ist ohne Wirkung. Dies gilt ebenso für einen Verzicht auf die Beschwerde gegen einen gemeinsam mit dem Urteil verkündeten Beschluß nach den §§ 494 und 494 a.“

63. § 467 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden im ersten Satz die Worte „vierzehn Tagen“ jeweils durch die Worte „vier Wochen“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

b) Im Abs. 5 hat der dritte Satz zu lauten:

„Die Gegenausführung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen; danach sind alle Akten dem Gerichtshof erster Instanz vorzulegen.“

64. Im § 468 Abs. 1 Z 3 werden im Klammerausdruck nach dem § 120 der § 149 c Abs. 3, nach dem § 170 die §§ 250, 252, 260 und nach dem § 271 der § 439 Abs. 1 und 2 eingefügt.

65. Dem § 484 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Untersuchungsrichter oder der Einzelrichter hat eine Ausfertigung des Strafantrages unverzüglich dem Beschuldigten zuzustellen. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Z 2 vor, so ist dem Beschuldigten zugleich mitzuteilen, daß er für die Hauptverhandlung eines Verteidigers bedürfe.“

65 a. § 485 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfällt die Z 1.

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über Anträge auf Verhaftung des Beschuldigten oder auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft entscheidet der Einzelrichter unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 176, 179 bis 182, 190, 193 und 194.“

65 b. § 486 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Gegen eine Entscheidung der Ratskammer, womit das Verfahren eingestellt wird, steht dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.“

66. § 488 Z 1 wird wie folgt geändert:

a) Der erste und der dritte Satz entfallen.

b) Im letzten Satz tritt an die Stelle der Zitierung des § 41 Abs. 4 die Zitierung des § 41 Abs. 1 Z 2.

67. § 494 a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

b) Der Abs. 5 entfällt; die Abs. 6, 7 und 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“, „(6)“ und „(7)“.

68. § 498 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Meldet der Rechtsmittelwerber binnen drei Tagen nach mündlicher Verkündung des Beschlusses die Beschwerde an, so ist ihm eine Abschrift des Beschlusses zuzustellen. In diesem Fall kann er die Beschwerde binnen vierzehn Tagen nach Zustellung näher ausführen. Die Beschwerde ist dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen eine Gegenausführung überreichen könne.“

b) Im Abs. 3 tritt an die Stelle des Klammerausdrucks „(§ 494)“ im ersten Satz der Klammerausdruck „(§§ 494 und 494 a)“.

c) Im Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Im übrigen ist eine zugunsten des Angeklagten ergriffene Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe auch als Beschwerde gegen den Beschluß zu betrachten.“

69. § 502 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) § 177 Abs. 2 bis 4 gilt dem Sinne nach.“

70. Die Worte „Geschworne“, „Geschwornenbank“ und „Geschwornengericht“ werden in allen Formen und Verbindungen durch die Worte „Geschworener“, „Geschworenenbank“ und „Geschworenengericht“ ersetzt.

## Artikel II

### Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. Nr. 599, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Ermittlung der für die Entscheidung über die Untersuchungshaft maßgeblichen Umstände kann insbesondere auch durch Organe der Jugendgerichtshilfe erfolgen; diese sind den Haftverhandlungen nach Möglichkeit beizuziehen.“

c) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ein jugendlicher Beschuldigter ist jedenfalls zu enthaften, wenn er sich schon drei Monate, handelt es sich jedoch um ein Verbrechen, das in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes oder des Geschworenengerichtes fällt, schon ein Jahr in Untersuchungshaft befindet, ohne daß die Hauptverhandlung begonnen hat. Im zuletzt genannten

Fall darf die Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus nur dann aufrechterhalten oder fortgesetzt werden, wenn dies wegen besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Umfangs der Untersuchung im Hinblick auf das Gewicht des Haftgrundes unvermeidbar ist.“

d) Im Abs. 4 werden nach dem Wort „Bewährungshelfer“ die Worte „und der Jugendwohlfahrts-träger“ eingefügt:

2. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. (1) Der Befragung eines angehaltenen Jugendlichen zur Sache durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes und seiner förmlichen Vernehmung durch die Sicherheitsbehörde oder das Gericht ist auf Verlangen des Jugendlichen eine Vertrauensperson beizuziehen, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden wäre. Über dieses Recht ist der Jugendliche nach der Festnahme unverzüglich zu belehren.

(2) Als Vertrauensperson des Jugendlichen kommen sein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter, ein Angehöriger, ein Lehrer, ein Erzieher oder ein Vertreter des Jugendwohlfahrts-trägers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe in Betracht.

(3) Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der strafbaren Handlung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist.“

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 wird im ersten Satz nach den Worten „die Haft verhängt“ die Wendung „, fortgesetzt“ eingefügt.

b) Im Abs. 3 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Sätze:

„Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln läuft für den gesetzlichen Vertreter von dem Tag, an dem die Frist für den Jugendlichen beginnt. Ist dem gesetzlichen Vertreter die Entscheidung bekanntzumachen, so läuft sie von dem Tag, an dem sie ihm eröffnet wird, es sei denn, daß die Entscheidung in einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, an welcher der gesetzliche Vertreter trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung nicht teilgenommen hat.“

4. § 39 wird folgendermaßen geändert:

a) Im Abs. 1 hat die Z 2 zu lauten:

„2. im bezirksgerichtlichen Verfahren, wenn und solange sich der Jugendliche in Untersuchungshaft befindet oder dies sonst im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Rechte des Jugendlichen, notwendig oder zweckmäßig ist.“

b) Im Abs. 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „sich der Jugendliche nicht in Untersuchungshaft befindet und“ eingefügt.

Bestellung eines Verteidigers ohne Verzug im Sinne des neu gefaßten § 41 Abs. 3 und 4 StPO vorzugehen.

### Artikel III

#### Änderung des Finanzstrafgesetzes

Im Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 449/1992, hat im § 199 Abs. 2 der erste Satz zu lauten:

„Für den Wirtschaftstreuhänder gelten § 39 Abs. 1 und 2, § 40, § 44 Abs. 2 und § 45 StPO sinngemäß.“

(5) Die neu gefaßten §§ 194 StPO und 35 Abs. 3 JGG (Höchstdauer der Untersuchungshaft) sind auch in Fällen anzuwenden, in denen die Untersuchungshaft vor dem 1. Jänner 1994 verhängt wurde. Beschlüsse des Gerichtshofes zweiter Instanz über eine Verlängerung der Höchstdauer der Untersuchungshaft nach den bisherigen §§ 193 Abs. 4 StPO und 35 Abs. 3 JGG verlieren ihre Wirksamkeit.

(6) Die neu gefaßten §§ 270 Abs. 1, 285 Abs. 1, 294 Abs. 2 und 467 Abs. 1 StPO (Fristen für die Ausfertigung des Urteils sowie die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung) sind anzuwenden, wenn das betroffene Urteil nach dem 31. Dezember 1993 verkündet wird.

### Artikel IV

#### Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(7) Der neu gefaßte § 364 StPO (Wiedereinsetzung) ist anzuwenden, wenn die Versäumung nach dem 31. Dezember 1993 eingetreten ist.

(2) Änderungen der Voraussetzungen für die Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie der Zuständigkeit und des Verfahrens zur Entscheidung hierüber haben keinen Einfluß, wenn die betroffene Entscheidung des Gerichts vor dem 1. Jänner 1994 ergangen ist. Entscheidungen der Ratskammer und des Gerichtshofes zweiter Instanz auf Fortsetzung der Untersuchungshaft, die nach dem 31. Dezember 1993 auf Grund der vor dem 1. Jänner 1994 geltenden Rechtslage ergehen, lösen eine Haftfrist von zwei Monaten aus.

(8) Die neu gefaßten §§ 8 Abs. 3 erster Satz, 9 Abs. 1 Z 1, 451, 454 und 455 StPO (Änderungen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte und des Strafantrags beim Bezirksgericht) treten mit 1. Oktober 1993, die neu gefaßten §§ 451 und 454 StPO (schriftlicher Strafantrag beim Bezirksgericht) treten jedoch in Strafverfahren wegen Vergehen, für die keine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß sechs Monate übersteigt, erst mit 1. April 1994 in Kraft. Die Änderungen der sachlichen Zuständigkeit haben auf vor dem 1. Oktober 1993 anhängige Strafverfahren keinen Einfluß. Ist jedoch vor dem 1. Oktober 1993 ein Strafantrag noch nicht eingebracht worden, so ist dieser beim nunmehr zuständigen Gericht einzubringen. Dieses Gericht ist auch zuständig, wenn nach dem 30. September 1993 ein Urteil infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches aufgehoben wird.

(3) Der neu gefaßte § 181 StPO (Haftfristen) ist auf Beschlüsse, mit denen vor dem 1. Jänner 1994 die Untersuchungshaft verhängt oder aufrechterhalten wurde, sofern sich der Beschuldigte an diesem Tag noch in Haft befindet, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes am 1. Jänner 1994 eine Haftfrist von 2 Monaten auslöst, die somit am 28. Februar 1994 endet;
2. ein Verzicht des Beschuldigten auf die Durchführung einer bevorstehenden Haftverhandlung jedenfalls zulässig ist, in welchem Fall der Beschluß über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft schriftlich ergehen kann.

(4) Bei Personen, die sich am 1. Jänner 1994 in Untersuchungshaft befinden, ist im Hinblick auf die

(9) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.